

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 3

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. März

2022

### Inhalt

	Seite		Seite
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 132, 148 und 151 und zur Aufhebung von Artikel 162 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland .....	101	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) .....	110
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG).....	102	Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	111
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG).....	103	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 33 Absatz 1 .....	111
Kirchengesetz zur Ablösung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland .....	103	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 6a Absatz 7 .....	111
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung des Meldewesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland .....	107	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 2 .....	111
Kirchengesetz zur Regelung des Finanzausgleichs in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) .....	107	Gesetzesvertretende Verordnung zur Aufhebung der Satzung für den „Rheinischer Dienst für Internationale Oekumene in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ .....	112
Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Mitarbeitervertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Mitarbeitendenvertretungsrecht – KG-MVG) .....	109	Urkunde über die Auflösung des „Rheinischer Dienst für Internationale Oekumene“, Körperschaft des öffentlichen Rechts .....	112
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.....	110	Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Gemünden und der Evangelischen Kirchengemeinde Kellenbach .....	112
		Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Gemünden-Kellenbach und der Ev. Kirchengemeinde Dickenschied .....	112
		21. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen .....	113
		Personal- und sonstige Nachrichten .....	113
		Literaturhinweise .....	122

### Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 132, 148 und 151 und zur Aufhebung von Artikel 162 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 20. Januar 2022

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert

durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 (KABl. S. 50), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 132 Absatz 2 Buchstabe d) werden die Wörter „Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie)“ gestrichen.
2. In Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe k) wird Satz 2 aufgehoben.
3. Artikel 151 erhält folgende Fassung:

„Artikel 151

(1) Die rechtsverbindliche Vertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland kann durch jedes hauptamtliche Mitglied der Kirchenleitung erfolgen. Sie bedarf der Schriftform. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln. Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Rechtsverbindlich vertreten kann auch die Dezernentin oder der Dezernent im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan oder eine beauftragte Person auf Grund der Delegation. Die Vertretung bedarf der Schriftform. Urkunden sind zusätzlich zu siegeln. Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Die Kirchenleitung kann die Vertretung im Rechtsverkehr in bestimmten Angelegenheiten durch Satzung oder im Einzelfall durch Vollmacht übertragen.“

4. Artikel 162 wird aufgehoben.

## § 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Januar 2022

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Dr. Latzel                      Dr. Weusmann

## Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)

Vom 19. Januar 2022

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1 Änderungen

Das Kirchengesetz über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG) vom 16. Januar 2004 (KABI. S. 109), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 13. November 2020 (KABI. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Absätze 6 bis 11 werden zu Absätzen 5 bis 10.
  - c) Im neuen Absatz 10 wird die Angabe „Absätze 1 bis 10“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 9“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 11 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Absätze 12 bis 15 werden zu Absätzen 11 bis 14.
  - c) In den neuen Absätzen 12 und 13 wird jeweils die Angabe „Absatz 11“ durch die Angabe „Absatz 10“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 6 bis 11 werden zu Absätzen 5 bis 10.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 11 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 12 bis 14 werden zu Absätzen 11 bis 13.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 6 bis 10 werden zu Absätzen 5 bis 9.

6. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

## „§ 5a Sitzungsformat

(1) Die Sitzung und die Tagung können als Präsenzsitzung, Videokonferenz oder durch die Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels Videokonferenz durchgeführt werden.

(2) Wird die Sitzung des Presbyteriums, des Kreissynodalvorstandes oder der Kirchenleitung als Videokonferenz durchgeführt, kann in Einzelfällen eine Teilnahme mittels telefonischer Zuschaltung zugelassen werden.

(3) Wird die Tagung der Landessynode oder der Kreissynode als Videokonferenz durchgeführt, ist die Öffentlichkeit der Tagung zu gewährleisten.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „durch Heben der Hand“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält die nachstehende Fassung:  
„(2) Wahlen können unabhängig vom Sitzungsformat auch in einem elektronischen Verfahren durchgeführt werden. In Ausnahmefällen können Wahlen als Briefwahl durchgeführt werden, insbesondere wenn die Umstände eine Präsenzsitzung erheblich erschweren.“
- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Wird eine Wahl als Blockwahl durchgeführt, finden die Absätze 6 und 7 keine Anwendung.“

## § 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Januar 2022

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Dr. Latzel                      Dr. Weusmann

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes über die  
Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen  
Kirche im Rheinland  
(Presbyteriumswahlgesetz – PWG)**

Vom 20. Januar 2022

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 44 Absatz 1 Satz 3 und Artikel 128 Absatz 3 Buchstabe a) der Kirchenordnung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 (KABl. S. 50), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

**Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des  
Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland  
(Presbyteriumswahlgesetz – PWG)**

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 15a folgende Angabe eingefügt: „§ 15b Wahl in einer Gemeindeversammlung bei nicht ausreichender Liste“.
2. § 2 Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „anwesende“ gestrichen.
  - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „erklären“ die Wörter „oder schriftlich erklärt haben“ eingefügt und am Ende die Wörter „oder den anwesenden Gemeindemitgliedern vorgestellt werden“ angefügt.
4. § 15a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absätzen 3 oder 4“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Der Kreissynodalvorstand kann dem Presbyterium gestatten, die Wahl in einer Gemeindeversammlung nach § 15b durchzuführen.“
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
5. Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt:

„§ 15b

**Wahl in einer Gemeindeversammlung bei  
nicht ausreichender Liste**

- (1) Bei einer Wahl in einer Gemeindeversammlung bei einer nicht ausreichenden Liste finden §§ 16 Absatz 1, 19, 20, 21, 22 Absatz 6 und 23 Absatz 1 keine Anwendung.
- (2) § 24 Absatz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.“
6. § 18 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 

„(3) Wer sein Wahlrecht ausüben will, muss in das Wahlverzeichnis eingetragen sein.“
7. In § 27 Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absätzen 3 oder 4“ ersetzt.

§ 2

**Inkrafttreten**

Das Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Januar 2022

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Dr. Latzel      Dr. Weusmann

**Kirchengesetz  
zur Ablösung des Kirchengesetzes  
über die Rechnungsprüfung der  
Evangelischen Kirche im Rheinland und  
des Kirchengesetzes zur Einführung des  
Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Vom 20. Januar 2022

Die Landessynode der Evangelische Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 130 Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland  
(Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)**

§ 1

**Struktur der Rechnungsprüfungsstelle**

- (1) Die Rechnungsprüfung der kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche im Rheinland wird durch die Rechnungsprüfungsstelle wahrgenommen. Sie führt die Bezeichnung „Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland“ und ist in das Landeskirchenamt eingegliedert. Das Landeskirchenamt nimmt die Verwaltung wahr.
- (2) Die Rechnungsprüfungsstelle nimmt im Rahmen der kirchlichen Finanzkontrolle alle Aufgaben der Rechnungsprüfung wahr, die
  - a) der Landeskirche gegenüber dem Landeskirchenamt und den unselbstständigen Einrichtungen der Landeskirche sowie
  - b) den Kirchenkreisen, Verbänden, Kirchengemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts obliegen.
- (3) Die Rechnungsprüfungsstelle ist in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig, nur an Recht und Gesetz gebunden. Sie prüft nach pflichtgemäßem Ermessen. Ihr dürfen keine Weisungen erteilt werden, welche die Auswahl, den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.
- (4) Zur ortsnahen Wahrnehmung der Rechnungsprüfung können Außenstellen der Rechnungsprüfungsstelle gebildet werden.
- (5) Für die Prüfung des Landeskirchenamtes und der rechtlich unselbstständigen Einrichtungen der Landeskirche kann abweichend von Absatz 2 die Landessynode über die Bestellung einer kirchlichen Prüfeinrichtung entscheiden.
- (6) Im Falle einer Bestellung kann die Prüfung rechtlich selbstständiger kirchlicher Anstalten, Körperschaften und Einrichtungen, die der landeskirchlichen Aufsicht unterliegen oder an denen die Landeskirche beteiligt ist, auf die kirchliche Prüfeinrichtung übertragen werden. Dies gilt nicht für Kirchengemeinden, Kirchenkreise und ihre Verbände. Der

kirchlichen Prüfeinrichtung können einzelne Prüfaufträge übertragen werden.

(7) Dienstherrin oder Anstellungsträgerin der Mitarbeitenden der Rechnungsprüfungsstelle ist die Evangelische Kirche im Rheinland.

## § 2 Landeskirchlicher Rechnungsprüfungsvorstand

(1) Die Landessynode beruft den Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsvorstand für die Dauer einer Wahlperiode und bestimmt Vorsitz und Stellvertretung. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die über die erforderliche Sachkunde verfügen müssen. Die Mitglieder müssen zum Presbyteramt befähigt oder ordiniert sein und können bis zum Ende der Amtszeit des für sie zuständigen Presbyteriums im Amt bleiben, in der sie ihr 75. Lebensjahr vollenden.

(2) Mitglieder der Kreissynodalvorstände, der Kirchenleitung und des Kollegiums sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Mitarbeitenden der zu prüfenden Körperschaften und die Mitglieder der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität können nicht Mitglieder des Rechnungsprüfungsvorstands sein.

(3) Für die Arbeit des Rechnungsprüfungsvorstands gelten die Artikel 23 bis 27 der Kirchenordnung und § 1 des Verfahrensgesetzes entsprechend. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nimmt in der Regel an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsvorstands beratend teil.

## § 3 Aufgaben des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsvorstands

(1) Der Landeskirchliche Rechnungsprüfungsvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Er sorgt für eine ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte der Rechnungsprüfungsstelle und verantwortet den von ihm aufzustellenden Abschnitt im Haushalt der Landeskirche.
- b) Er berichtet regelmäßig gegenüber der Landessynode.
- c) Er schlägt der Landessynode die Leiterin oder den Leiter sowie ihre oder seine Stellvertretung zur Berufung vor.
- d) Er übt die Dienstaufsicht über die Leiterin oder den Leiter der Rechnungsprüfungsstelle aus.
- e) Sofern im Fall einer Vakanz die Aufgabe der Leitung nicht durch die Stellvertretung wahrgenommen werden kann, regelt er das einstweilen Erforderliche.
- f) Er entscheidet über eine Abberufung der Leitung und der Prüferinnen und Prüfer gemäß § 4 Absatz 7.
- g) Er empfiehlt die Entlastung der an der Ausführung des Haushaltes Beteiligten gegenüber den zuständigen Leitungsorganen der Kirchenkreise und ihren Einrichtungen sowie von Verbänden und ihren Einrichtungen.
- h) Er prüft die Rechnungslegung für den Haushaltsabschnitt der Rechnungsprüfungsstelle, es sei denn, es gilt § 1 Absatz 5.

(2) Die Geschäftsführung für den Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsvorstand nimmt die Rechnungsprüfungsstelle wahr.

## § 4

### Organisation der Rechnungsprüfungsstelle

(1) Die Rechnungsprüfungsstelle besteht aus der Leiterin oder dem Leiter, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, der erforderlichen Anzahl von Prüferinnen und Prüfern sowie den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(2) Die Leiterin oder der Leiter soll die Befähigung zum höheren Dienst besitzen und in ein Kirchenbeamtenverhältnis berufen werden. Die Leiterin oder der Leiter muss darüber hinaus die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Eignung und die im Prüfungsdienst erworbene Sachkunde nachweisen und zur Leitung befähigt sein.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Rechnungsprüfungsstelle und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden durch die Landessynode auf Vorschlag des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsvorstands berufen. Die Ausübung der Dienstaufsicht darf die Unabhängigkeit der Rechnungsprüfungsstelle im Sinne von § 1 Absatz 3 nicht beeinträchtigen.

(4) Die Leiterin oder der Leiter vertritt die Rechnungsprüfungsstelle nach außen. Sie oder er entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Außenstellen, die Annahme von Prüfaufträgen gegenüber Dritten und Anträge auf Sonderprüfungen sowie über die Notwendigkeit der Hinzuziehung von Sachverständigen und Gutachtern. Sie oder er legt die Prüfungsplanung im Einvernehmen mit dem Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsvorstand fest.

(5) Die Berufung zur Prüferin oder zum Prüfer, die Beschäftigung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Rechnungsprüfungsstelle und die Beendigung sowie Beförderungen erfolgen durch die Leiterin oder den Leiter.

(6) Die Leiterin oder der Leiter übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Rechnungsprüfungsstelle aus. Die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht darf die Unabhängigkeit bei der Prüfungstätigkeit der Prüferin oder des Prüfers im Sinne von § 1 Absatz 3 nicht beeinträchtigen.

(7) Eine Abberufung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und kann nur erfolgen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Die Abberufung der Leitung bedarf zusätzlich einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten der Kirchenleitung, wenn die Bestellung einer kirchlichen Prüfeinrichtung gemäß § 1 Absatz 5 erfolgt ist. Anderenfalls ist eine entsprechende Zustimmung des Ständigen Finanzausschusses erforderlich.

(8) Gehören Mitarbeitende der Rechnungsprüfungsstelle oder diesen gemäß dem Kirchlichen Prüfungsstandard nahe stehende Personen dem Leitungsorgan einer zu prüfenden Körperschaft an, so sind sie von der Prüfung dieser Körperschaft ausgeschlossen. In Zweifelsfällen entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Rechnungsprüfungsstelle.

(9) Im Falle der Übertragung der Prüfung auf eine andere kirchliche Prüfeinrichtung können im Benehmen mit dem Rechnungsprüfungsvorstand durch die Kirchenleitung Prüferinnen und Prüfer zu der anderen kirchlichen Prüfeinrichtung abgeordnet werden.

## § 5

### Haushalt der Rechnungsprüfungsstelle

(1) Die Haushaltsmittel der Rechnungsprüfungsstelle einschließlich der Stellen werden in einem gesonderten Abschnitt des landeskirchlichen Haushalts zusammengefasst. Dieser Abschnitt wird durch die Rechnungsprüfungsstelle bewirtschaftet.

(2) Der Abschnitt des Haushalts wird vom Rechnungsprüfungsvorstand auf Vorschlag der Leitung aufgestellt. Kann ein Einvernehmen mit der Kirchenleitung nicht hergestellt werden, entscheidet die Landessynode.

(3) Die Landeskirche und die Kirchenkreise bringen die Haushaltsmittel für die Aufgaben der Rechnungsprüfungsstelle gemeinsam auf. Wird die Landeskirche durch eine andere kirchliche Prüfeinrichtung geprüft, trägt sie abweichend von Satz 1 den Aufwand, der dafür entsteht. Die Landessynode legt auf Vorschlag des Finanzausschusses Regelungen über die Finanzierung fest.

### § 6 Aufgaben der Rechnungsprüfungsstelle

(1) Die Rechnungsprüfungsstelle prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Körperschaften, der kirchlichen Anstalten und der sonstigen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen, soweit sie der kirchlichen Aufsicht unterliegen. Sie prüft auch die Ausführung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Eigenbetriebe, sofern diese nicht nach den Regelungen des Handelsgesetzbuches bilanzieren.

(2) Die Rechnungsprüfungsstelle ist verpflichtet, auf der Grundlage der Kirchlichen Prüfungsstandards die Betätigung der kirchlichen Körperschaften in einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die kirchlichen Körperschaften unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, zu prüfen.

(3) Die Rechnungsprüfungsstelle kann mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsvorstands Prüfaufträge einer kirchlichen Körperschaft im Prüfgebiet oder eines Dritten übernehmen. Das Prüfungsbegehren kann sich auf den Auftraggeber selbst oder einen anderen beziehen. Die Auftraggeber erstatten in der Regel die entstandenen Personal- und Sachkosten. Über Ausnahmen entscheidet der Rechnungsprüfungsvorstand.

(4) Die Rechnungsprüfungsstelle kann auch beratend tätig sein und den Leitungsorganen Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geben sowie Verbesserungsvorschläge zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, zum Internen Kontrollsystem und zur Organisation unterbreiten. Die Beratung wird bei der Leiterin oder dem Leiter der Rechnungsprüfungsstelle unter Darstellung des Beratungsauftrages beantragt.

(5) Für die Prüfung durch die kirchliche Prüfeinrichtung gemäß § 1 Absatz 5 gelten die §§ 6 bis 10 dieses Gesetzes sinngemäß. Die Kirchenleitung kann mit der kirchlichen Prüfeinrichtung vereinbaren, dass Vorschriften des Rechtsträgers der kirchlichen Prüfeinrichtung über den Umfang der Prüfung und das Prüfungsverfahren Anwendung finden.

### § 7 Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, dass die der Kirche anvertrauten Mittel ordnungsgemäß, zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

(2) Die Prüfung soll zeitnah erfolgen. Sie kann bereits begleitend zur Erstellung der Eröffnungsbilanz oder des Jahresabschlusses erfolgen.

(3) Die Rechnungsprüfungsstelle kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Prüfungen beschränken und Jahresabschlüsse ungeprüft lassen. Der Prüfungsansatz erfolgt risikoorientiert. Die Prüfung des Jahresabschlusses einer zu prüfenden Stelle

kann höchstens für drei aufeinander folgende Jahre ausgesetzt werden.

(4) Die Rechnungsprüfungsstelle kann sich bei der Erledigung seiner Aufgaben jederzeit besonderer Sachverständiger bedienen.

(5) Die Prüfung hat auf der Grundlage der Kirchlichen Prüfungsstandards (KPSt) zu erfolgen.

### § 8 Befugnisse der Rechnungsprüfungsstelle

(1) Die Rechnungsprüfungsstelle ist berechtigt, sämtliche für das Prüfungsverfahren notwendigen Unterlagen einschließlich der in der automatisierten Datenverarbeitung gespeicherten Daten zu verlangen oder unmittelbar darauf zuzugreifen. Die Prüferinnen und Prüfer der Rechnungsprüfungsämter dürfen im Rahmen ihrer Prüfungen alle Grundstücke und Räume betreten, insbesondere Behälter, Bücher, Pläne, Belege, Dateien und sonstige Unterlagen einsehen und erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen sicherstellen.

(2) Die Rechnungsprüfungsstelle steht in unmittelbarem Kontakt mit den von der Prüfung betroffenen Einrichtungen und Amtsstellen und führt den mit seinen Prüfungsaufgaben verbundenen Schriftwechsel unmittelbar.

(3) Erhebliche Tatsachen, die die Prüfungshandlungen erschweren, insbesondere solche, die zum Abbruch der Prüfung führen können, sowie das Bekanntwerden von schwer wiegenden Rechtsverstößen sind den zuständigen Aufsichtsorganen unverzüglich mitzuteilen.

### § 9 Unterrichtung

Der Rechnungsprüfungsstelle sind alle Rundschreiben und Beschlüsse sowie alle Verfügungen und sonstige Anweisungen, die für ihre Arbeit von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

### § 10 Prüfungsbericht und Prüfungsverfahren

(1) Die Rechnungsprüfungsstelle fasst das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammen und leitet ihn dem zuständigen Aufsichtsorgan und der geprüften Körperschaft zu.

(2) Die geprüfte kirchliche Körperschaft kann zu dem Prüfungsbericht eine Stellungnahme abgeben. Sie hat diese der Rechnungsprüfungsstelle und dem zuständigen Aufsichtsorgan zuzuleiten.

(3) Die Kreissynode ist dafür zuständig, auf der Grundlage der festgestellten Jahresabschlüsse die Entlastung der an der Ausführung des Haushalts Beteiligten zu beschließen, soweit es sich um die Jahresabschlüsse von Kirchengemeinden handelt. Die Zuständigkeit gilt als auf den kreiskirchlichen Finanzausschuss übertragen, sofern nicht die Kreissynode durch Satzung eine abweichende Regelung trifft. Die Entlastung gilt als erteilt, wenn der Prüfungsbericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk enthält oder wenn die Prüfung ausgesetzt wurde.

(4) Sind mit der Entlastung Auflagen und Bedingungen verbunden, so geht die Rechnungsprüfungsstelle ihrer Erledigung oder Umsetzung nach.

### § 11 Qualitätssicherung

Die regelmäßige Kontrolle der fachlichen Qualität der nach diesem Gesetz beschriebenen Aufgaben der Rechnungsprüfungsstelle sowie der nach § 1 Absatz 5 bestellten kirchlichen Prüfeinrichtung wird von der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität wahrgenommen. Sie beschließt und verabschiedet die Kirchlichen Prüfungsstandards und gibt sie der Landessynode regelmäßig zur Kenntnis

### § 12 Zusammensetzung und Aufgaben der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität

(1) Die Kommission für Rechnungsprüfungsqualität (Kommission) setzt sich aus vier von der Landessynode gewählten Mitgliedern, die nicht Landessynodale sein müssen, zusammen. Die Mitglieder sollen die erforderliche fachliche Eignung besitzen und werden für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Rechnungsprüfungsstelle, im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertretung, nehmen beratend an der Sitzung teil.

(3) Sofern eine kirchliche Prüfeinrichtung gemäß § 1 Absatz 5 bestellt wird, nimmt ihre Leiterin oder ihr Leiter, im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertretung, beratend an den Sitzungen teil.

(4) Die Kommission wählt aus der Mitte der gewählten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Neben der fortlaufenden Kontrolle der Prüfungsqualität hat die Kommission insbesondere die Aufgabe, die für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung und die sonstigen Prüfungshandlungen verbindlichen Kirchlichen Prüfungsstandards ständig weiterzuentwickeln. Sie hat die Einhaltung einer nachhaltigen Fort- und Weiterbildung der Prüferinnen und Prüfer zu überprüfen.

(6) Die Kommission berichtet der Landessynode mindestens einmal im Jahr.

(7) Die Kommission arbeitet unabhängig und nicht weisungsgebunden. Die Geschäftsführung wird durch das Landeskirchenamt erledigt.

### § 13 Befugnisse der Kommission

Die Kommission kann sich im Rahmen der Qualitätskontrolle von der Rechnungsprüfungsstelle sowie der gemäß § 1 Absatz 5 bestellten Prüfeinrichtung Berichte über Jahresabschlussprüfungen sowie über sonstige Prüfungen vorlegen lassen. Sie kann von der Rechnungsprüfungsstelle sowie der gemäß § 1 Absatz 5 bestellten Prüfeinrichtung alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Qualitätskontrolle notwendig sind.

### § 14 Beteiligung

Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, die das Prüfungs- oder Rechnungswesen betreffen, sind der Kommission mit hinreichender Frist zur Stellungnahme vorzulegen.

### § 15 Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen

Die Kirchenleitung kann Einzelheiten zur Durchführung dieses Kirchengesetzes durch Verordnung regeln, insbesondere das Verfahren für die Stellenbewertung in der Rechnungsprüfungsstelle.

### § 16 Aufhebung der Rechnungsprüfungsstellen

Die auf Grundlage des Rechnungsprüfungsgesetzes vom 15. Januar 2010 errichteten Rechnungsprüfungsstellen werden am 31. Dezember 2022 aufgehoben.

## Artikel 2 Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland

### § 1 Ende der Amtszeit der amtierenden Rechnungsprüfungsvorstände, Berufung des ersten Rechnungsprüfungsvorstands

(1) Die Amtszeit der amtierenden Mitglieder der Rechnungsprüfungsvorstände endet am 31. Dezember 2022.

(2) Der Ständige Finanzausschuss beruft die Mitglieder des Rechnungsprüfungsvorstands und bestimmt Vorsitz und Stellvertretung. Der Rechnungsprüfungsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die über die erforderliche Sachkunde verfügen müssen. Zwei Mitglieder können zugleich Mitglieder des Ständigen Finanzausschusses sein. Die Amtszeit dieses Rechnungsprüfungsvorstands endet mit der Berufung eines Rechnungsprüfungsvorstands durch die Landessynode im Jahr 2024.

### § 2 Überleitungsbestimmungen

(1) Die am 31. Dezember 2022 im Prüfungsdienst tätigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Rechnungsprüfungsstellen werden zum 1. Januar 2023 gemäß § 58 Kirchenbeamtenengesetz EKD in das Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche im Rheinland versetzt.

(2) Die am 31. Dezember 2022 im privatrechtlichen Angestelltenverhältnis Beschäftigten der Rechnungsprüfungsstellen werden mit allen Rechten und Pflichten im Wege eines Betriebsübergangs gemäß § 613a BGB zum 1. Januar 2023 in ein Arbeitsverhältnis mit der Evangelischen Kirche im Rheinland übergeleitet.

(3) Die Rechnungsprüfungsämter Köln-Bonn-Hessen, Niederrhein, Rhein-Ruhr-Wupper und Südrhein-Saar werden ab dem 1. Januar 2023 Außenstellen. Die Entscheidungsbefugnis der Leitung der Rechnungsprüfungsstelle gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2, 1. Halbsatz bleibt davon unberührt.

### § 3 Rechtsnachfolge

Die Evangelische Kirche im Rheinland ist Gesamtrechtsnachfolgerin der fünf Rechnungsprüfungsstellen.

### § 4 Abstimmung mit der Landeskirche

Die Rechnungsprüfungsvorstände und die Leitungen der Rechnungsprüfungsämter sind verpflichtet, für alle Verpflichtungen

tungen, die sie eingehen und alle personellen Entscheidungen, die zu Rechtspflichten führen, die auf die Landeskirche übergehen werden, deren Zustimmung einzuholen. Darüber hinausgehende Regelungen bleiben hiervon unberührt.

**Artikel 3**  
**Kirchengesetz**  
**zur Änderung des Kirchengesetzes zur**  
**Ausführung des Disziplinalgesetzes der**  
**Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 14. Januar 2011, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 (KABl. S. 54), wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Disziplinaufsichtführende Stelle für Beamtinnen und Beamte der Rechnungsprüfungsstelle ist der Landeskirchliche Rechnungsprüfungsvorstand.“

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Artikel 1 § 1 Absatz 5 und 6, § 2 Absatz 1, 2 und 3, § 3 Absatz 1, § 5 sowie § 15, Artikel 2 § 1 und § 4 sowie Artikel 4 treten am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Im Übrigen treten Artikel 1, 2 und 3 am 1. Januar 2023 in Kraft.

(3) Das Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) vom 10. Januar 2019 (KABl. S. 67), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 (KABl. S. 52), und das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelische Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2019 (KABl. S. 67), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 (KABl. S. 52), treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes im Kirchlichen Amtsblatt außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. Januar 2022

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Dr. Latzel      Dr. Weusmann

Siegel

**Kirchengesetz**  
**zur Änderung des Kirchengesetzes**  
**zur Regelung des Meldewesens**  
**in der Evangelischen Kirche im Rheinland**

**Vom 20. Januar 2022**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**  
**Änderungen**

Das Kirchengesetz zur Regelung des Meldewesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 13. Januar 1999 (KABl. S. 67) wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7  
**Datenschutz**

Bei dem Umgang mit personenbezogenen Daten der Kirchenmitglieder sind sowohl das Kirchengesetz über den Datenschutz der EKD als auch die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.“

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Januar 2022

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Dr. Latzel      Dr. Weusmann

Siegel

**Kirchengesetz**  
**zur Regelung des Finanzausgleichs in**  
**der Evangelischen Kirche im Rheinland**  
**(Finanzausgleichsgesetz – FAG)**

**Vom 19. Januar 2022**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeine Regelungen**

(1) In der Evangelischen Kirche im Rheinland werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen

1. der Finanzausgleich durchgeführt,
2. zur Deckung der Aufwendungen im landeskirchlichen Haushalt von den Kirchensteuergläubigern die erforderlichen Umlagen erhoben,
3. die zentrale Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung durchgeführt.

(2) Zuständig für die Abwicklung der Verpflichtungen aus dem Finanzausgleichsgesetz gegenüber der Landeskirche ist für seinen Bereich der Kirchenkreis, soweit die Zuständigkeit nicht durch Satzung einem Verband oder durch Beschluss des Kreissynodalvorstands der zuständigen Kirchensteuerverteilungsstelle zugewiesen ist.

(3) Der Kreissynodalvorstand darf Mittel des inner- und übersynodalen Finanzausgleichs weder für kreiskirchliche Aufgaben noch für selbstständige gemeindliche oder übergemeindliche Einrichtungen verwenden.

**§ 2**  
**Übersynodaler Finanzausgleich**

(1) Die Kirchensteuergläubiger der Evangelischen Kirche im Rheinland sind untereinander zum Finanzausgleich verpflichtet.

(2) Der Finanzausgleich erfolgt durch Beschluss der Landessynode nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Für die Finanzausgleichsumlage und die Zuweisungen aus dieser Umlage wird ein Mindestbetrag als Pro-Kopf-Betrag je

Kirchenmitglied in der Landeskirche errechnet. Dazu wird das geschätzte Netto-Kirchensteueraufkommen nach Abzug der Umlagen gemäß § 6 und § 7 durch die Anzahl der Kirchenmitglieder in der Landeskirche geteilt. Der Mindestbetrag beträgt 97 von Hundert.

(3) Der Kreissynodalvorstand ist für die Verteilung des übersynodalen Finanzausgleichs zuständig. Er entscheidet über die Maßstäbe, nach denen die Finanzausgleichsmittel verteilt werden.

### § 3

#### **Zuweisungen aus der Finanzausgleichsumlage**

Kirchenkreise, die den Mindestbetrag je Kirchenmitglied im Kirchenkreis nicht erreichen, erhalten von der Landeskirche eine Zuweisung aus der Finanzausgleichsumlage zum Ausgleich des fehlenden Betrags.

### § 4

#### **Finanzausgleichsumlage**

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenkreisen, bei denen der Pro-Kopf-Betrag je Kirchenmitglied im Kirchenkreis höher als der Mindestbetrag ist, eine Finanzausgleichsumlage zur Deckung des Bedarfs nach § 3.

### § 5

#### **Innersynodaler Finanzausgleich**

(1) Der Kreissynodalvorstand hat das Recht, Steuereinnahmen der Kirchensteuergläubiger für den Finanzausgleich in Anspruch zu nehmen. Die für den Finanzausgleich erforderlichen Mittel werden nach dem vom ihm festgestellten Ausgleichsbedarf errechnet. Er ist befugt, durch die Kirchensteuerverteilstelle einen entsprechenden Betrag Steuereinnahmen für den Finanzausgleich einbehalten zu lassen.

(2) Der innersynodale Finanzausgleich erfolgt durch Beschluss des Kreissynodalvorstands, soweit die Zuständigkeit nicht durch Satzung einem Verband zugewiesen ist. Er entscheidet über die Maßstäbe, nach denen die Finanzausgleichsmittel verteilt werden und verteilt diese auf die Kirchensteuergläubiger.

### § 6

#### **Umlagen für gemeinsame Aufgaben**

(1) Zur Deckung der Aufwendungen für gemeinsame Aufgaben wird von den Kirchensteuergläubigern eine Umlage in Höhe von 21 von Hundert des Netto-Kirchensteueraufkommens erhoben.

(2) Aus der Umlage werden folgende Aufgaben finanziert:

1. die landeskirchlichen Aufgaben,
2. die EKD- und UEK-Umlagen,
3. die von der Landessynode auf die Landeskirche übertragenen Aufgaben und
4. die Personalaufwendungen der zentralen Pfarrbesoldung nach § 9, die nicht durch die Pfarrstellenpauschale nach § 10 gedeckt werden.

### § 7

#### **Versorgungs- und Beihilfesicherungsumlage**

Zur Deckung der Versorgungs- und Beihilfesicherungsbeiträge zur Versorgungskasse wird von den Kirchensteuer-

gläubigern die Versorgungs- und Beihilfesicherungsumlage erhoben.

### § 8

#### **Pro-Kopf-Betrag**

Die Umlagen nach § 6 und § 7 werden als Pro-Kopf-Betrag je Kirchenmitglied bei den Kirchenkreisen eingezogen. Verändert sich das Netto-Kirchensteueraufkommen gegenüber der Schätzung, verändert sich der Pro-Kopf-Betrag der Umlage im gleichen Verhältnis.

### § 9

#### **Zentrale Pfarrbesoldung**

(1) Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung die Personalaufwendungen für die

1. Pfarrerinnen und Pfarrer,
2. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst und
3. Vikarinnen und Vikare.

(2) Die Aufbringung der Personalaufwendungen erfolgt durch die Zahlung von Pfarrstellenpauschalen und die Umlage für gemeinsame Aufgaben.

(3) Die Zahlung der Personalaufwendungen erfolgt seitens der Landeskirche, soweit Kirchengemeinden, Kirchenkreise oder Verbände Anstellungsträger sind, in deren Auftrag. Die Zahlung erfolgt unbeschadet der Verpflichtung der Anstellungsträger.

### § 10

#### **Pfarrstellenpauschale**

(1) Zur Deckung der Personalaufwendungen für die Besetzung oder Verwaltung von Pfarrstellen zahlen die Kirchenkreise für jede in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle eine Pfarrstellenpauschale. Die Zahlung der Pfarrstellenpauschale für Stellen, die nur teilweise zur Besetzung frei gegeben sind, erfolgt anteilig.

(2) Die Zahlung der Pfarrstellenpauschale entfällt für refinanzierte Pfarrstellen an Schulen und Justizvollzugsanstalten.

### § 11

#### **Ermittlung der Pfarrstellenpauschale**

Zur Ermittlung des Pauschalbetrags werden die Aufwendungen nach § 10 Absatz 1 zunächst um die Erträge von Dritten reduziert. Der Differenzbetrag wird durch die Anzahl der bei den Anstellungsträgern bestehenden Pfarrstellen abzüglich der Pfarrstellen an Schulen und Justizvollzugsanstalten geteilt. Die Reduzierung gilt nicht für die Pfarrbesoldungszuschüsse der Länder.

### § 12

#### **Beihilfeabrechnung für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte**

(1) Die Landeskirche zahlt für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Anstellungsträger im Bereich der Landeskirche die Beihilfe bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod mit Ausnahme der Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Festsetzungsstelle ist das Landeskirchenamt.

(2) Die Aufbringung der Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten erfolgt durch Zahlung von Beihilfepauschalen oder Erstattung der Aufwendungen.



## § 13

**Beihilfepauschale**

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen zahlen die Kirchenkreise für jede in ihrem Bereich errichtete Kirchenbeamtenstelle eine Beihilfepauschale an die Landeskirche.
- (2) Zur Ermittlung des Pauschalbetrags werden die Aufwendungen durch die durchschnittliche Anzahl der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im aktiven Dienst eines Jahres geteilt.
- (3) Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schuldienst erstattet der Schulträger die Aufwendungen.
- (4) Bei Mitarbeitenden in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis erstatten die Anstellungsträger die Aufwendungen.

## § 14

**Gemeinsame Kirchensteuerstelle**

- (1) Im Auftrag der Kirchensteuergläubiger nimmt die beim Landeskirchenamt eingerichtete Kirchensteuerstelle (Gemeinsame Kirchensteuerstelle) folgende Aufgaben wahr:
1. Bearbeitung der Kirchensteuerfälle,
  2. Bearbeitung von Erstattungs-, Erlass-, Niederschlagungs- und Stundungsanträgen im Rahmen der Beschlüsse der Kirchensteuergläubiger,
  3. Durchführung des Rechtsmittelverfahrens,
  4. Beratung der Kirchensteuergläubiger, Mitglieder der Kirchengemeinden, Steuerpflichtigen und Steuerberater,
  5. Vorbereitung der Entscheidungen in besonderen Fällen.
- (2) Das Personal und die Einrichtung für die Gemeinsame Kirchensteuerstelle werden im notwendigen Umfang durch das Landeskirchenamt zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Fachaufsicht über die Gemeinsame Kirchensteuerstelle wird von dem Geschäftsführenden Ausschuss für das zwischenkirchliche Erstattungsverfahren von Kirchenlohnsteuer ausgeübt.

## § 15

**Schlussbestimmungen**

- (1) Die Kirchenleitung trifft im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss, vermehrt um die Mitglieder der Landessynode, die auf der vorhergehenden Tagung Mitglieder des Finanzausschusses waren, die Entscheidung über die Pro-Kopf-Beträge für die in §§ 4, 6 und 7 geregelten Umlagen sowie die Festsetzung der Pfarrstellenpauschale gemäß § 10 Absatz 1.
- (2) Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Landessynode.
- (3) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss durch Rechtsverordnung Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

## § 16

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Das Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Abweichend von § 2 Absatz 2 beträgt der Mindestbetrag für das Jahr 2022 96,5 von Hundert.
- (3) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in

der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 10. Januar 1996 (KABl. S. 4) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2008 (KABl. S. 201), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 15. Mai 2020 (KABl. S. 177), außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Januar 2022

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Dr. Latzel Dr. Weusmann

**Kirchengesetz  
zur Neuregelung des Rechts  
der Mitarbeitervertretung  
in der Evangelischen Kirche im Rheinland  
(Mitarbeitendenvertretungsrecht – KG-MVG)**

Vom 20. Januar 2022

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über  
Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche  
in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz  
über Mitarbeitervertretungen – AG.MVG-EKD)**

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen – AG.MVG-EKD) vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 52) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 4 werden die Wörter „sofern die Mitglieder des Gesamtausschusses nicht aus anderen Gründen freigestellt sind“ gestrichen.
  - b) Der Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 

„Dabei werden für die Kostenerstattung je Mitglied maximal zehn Arbeitstage, bei der vorsitzenden Person und einer stellvertretenden vorsitzenden Person jeweils maximal 50 Arbeitstage jährlich als notwendige Dienstbefreiung nach Satz 4 berücksichtigt.“
  - c) Es wird einer neuer Satz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 

„Eine andere Verteilung der zusätzlichen Arbeitstage nach Satz 5 unter den Mitgliedern des Vorstands des Gesamtausschusses ist möglich, dabei darf die Grenze von insgesamt 100 zusätzlichen Arbeitstagen nicht überschritten werden.“
  - d) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.
2. Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:
 

„(9) Zusätzlich zu den in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben ist der Gesamtausschuss in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten gemäß § 40 MVG-EKD im Bereich der Dienststellen kirchlicher Körperschaften zuständig, die die Gesamtheit der Dienststellen betreffen. Die Befugnisse der Dienststellenleitungen werden in den

Fällen nach den Sätzen 1 und 2 durch das Landeskirchenamt wahrgenommen. Das Verfahren der Mitbestimmung gemäß § 38 MVG-EKD gilt mit der Maßgabe, dass die Frist des § 38 Absatz 3 MVG-EKD auf Antrag der oder des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtausschusses vom Landeskirchenamt angemessen zu verlängern ist.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Das Kirchengesetz tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Januar 2022

Siegel  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Dr. Latzel      Dr. Weusmann

## **Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**

**Vom 19. Januar 2022**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 15. Januar 2020 (KABl. S. 45) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland (KGSsG)“
2. § 5 Abs. 1 Ziff. 1 wird wie folgt gefasst:  
„Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die nach den Vorschriften des SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung von der Beschäftigung zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe bei einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausschließt.“

### **§ 2 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Januar 2022

Siegel  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Dr. Latzel      Dr. Weusmann

## **Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)**

**Vom 20. Januar 2022**

### **§ 1**

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) vom 12. Januar 2017 (KABl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 8. Oktober 2021 (KABl. S. 238), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird hinter Nr. 4 die folgende neue Nr. 5 angefügt:

„5. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pfarrerin oder Pfarrer im Probendienst gemäß Art. 20 Abs. 3 der Kirchenordnung mit der vollen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt gewesen ist.“

2. § 15 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Tritt der Versorgungsfall nicht in unmittelbarem Anschluss an die Zahlung einer Zulage oder einer höheren Besoldungsgruppe, die auf Grund der Wahrnehmung des Amtes oder der besonders herausgehobenen Funktion nach § 8 Absatz 4 oder 5 zustand, ein, gehört der Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen, die die Pfarrerin oder der Pfarrer unter Berücksichtigung des höheren Grundgehalts oder der Zulage erhalten hat, und den Dienstbezügen, die sie oder er nach § 8 Absatz 1 oder bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11 erhalten hätte, für jedes volle Jahr, für das der Pfarrerin oder dem Pfarrer das erhöhte Grundgehalt oder die Zulage gezahlt worden ist, mit einem Achtel bis zu ihrem vollen Betrag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 5 Absatz 1 Nr. 3 BeamtVG). Dabei bleibt die Zeit unberücksichtigt, für die die höhere Besoldung oder die Zulage während der Freistellungszeit eines Altersteildienstes gezahlt und für den Altersteildienstzuschlag berücksichtigt worden ist. Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer verschiedene Zahlungen nach § 8 Absatz 4 oder 5 erhalten, ist maximal der volle Betrag des höchsten Unterschiedsbetrags oder der höchsten Zulage ruhegehaltfähig.“

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

In Abschnitt I wird hinter Satz 6 folgender neuer Satz 7 angefügt:

„§ 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) findet auf die Ephoralzulage nach den Sätzen 1 bis 6 keine Anwendung.“

### **§ 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Januar 2022

Siegel  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Dr. Latzel      Dr. Weusmann

## Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1654511

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 28. Januar 2022

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 33 Absatz 1

Vom 26. Januar 2022

§ 1

#### Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 15. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

In § 33 Absatz 1 wird die Angabe „(Absatz 5)“ durch die Angabe „(Absatz 6)“ ersetzt.

§ 2

#### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 26. Januar 2022 in Kraft.

Dortmund, den 26. Januar 2022

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Siegel

Der Vorsitzende

### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 6a Absatz 7

Vom 26. Januar 2022

§ 1

#### Änderung BAT-KF

Der Bundesangestellten Tarifvertrag in kirchlicher Fassung, der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 15. Dezember 2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6a Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Mitarbeitenden, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Arbeitgeber zusätzlich zum gekürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockung in den Entgeltgruppen 1 bis 10, H1 und H2, S7 bis S8, SE 2 bis SE 15, SD 2 bis SD 15 und KR 2a bis KR 10a auf mindestens 90 v. H., in den Entgelt-

gruppen 11 bis 15, S9, SE 16 bis 18, SD 16 bis 18 und KR 11a bis 12a auf mindestens 85 v. H. des monatlichen Nettoentgelts, das sie in den drei vollen Kalendermonaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich erhalten haben.

Bei der Ermittlung des monatlichen Nettoentgelts nach Satz 1 bleiben das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), leistungs- oder erfolgsabhängige Entgelte oder Prämienzahlungen, jährliche Sonderzahlungen, an eine bestimmte Dauer der Beschäftigungszeit anknüpfende Entgelte oder Prämienzahlungen, Zahlungen auf Grund des Todes von Beschäftigten sowie sonstige einmalige Sonderzahlungen unberücksichtigt.

Das für die Aufstockung des Kurzarbeitergelds maßgebliche monatliche Nettoentgelt ist durch die Beitragsbemessungsgrenze im Sinne des § 5 SGB III begrenzt. Die Berechnung des für die Aufstockung erforderlichen Bruttobetrag kann im pauschalierten Berechnungsverfahren ermittelt werden, bei dem auf ganze 10 Euro kaufmännisch gerundet wird.

Ungekürzt weitergezahlt werden Urlaubsentgelt, vermögenswirksame Leistungen sowie Jahressonderzahlung.

Die Aufstockung zum Kurzarbeitergeld ist Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung sollen die tariflichen Entgelte, Kurzarbeitergeld und Aufstockung gesondert ausgewiesen werden.

Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.

Der Anspruch auf Erholungsurlaub wird durch Zeiten, in denen Kurzarbeit geleistet wird, nicht vermindert.“

§ 2

#### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Februar 2022 in Kraft.

§ 3

#### Außerkräfttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Dortmund, den 26. Januar 2022

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Siegel

Der Vorsitzende

### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 2

Vom 26. Januar 2022

§ 1

#### Änderung BAT-KF

Der Bundesangestellten Tarifvertrag in kirchlicher Fassung, der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 15. Dezember 2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Der Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeitende im Pflegedienst (Pflegepersonal-Entgeltgruppenplan zum BAT-

KF – PEGP.BAT-KF) – Anlage 2 zum BAT-KF wird wie folgt geändert:

In Abschnitt A wird die Anmerkung 4 wie folgt gefasst:

„4 Besondere pflegerische Aufgaben sind zum Beispiel Tätigkeiten als Wundmanagerin, Gefäßassistentin, Breast Nurse/Lactation, Pain Nurse, Palliativpflege.“

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Februar 2022 in Kraft.

Dortmund, den 26. Januar 2022

Siegel

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

## Gesetzesvertretende Verordnung zur Aufhebung der Satzung für den „Rheinischer Dienst für Internationale Oekumene in der Evangelischen Kirche im Rheinland“

Vom 18. Februar 2022

Auf Grund von Artikel 150 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 18. Februar 2022 nachstehende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen:

## § 1

### Aufhebung

Die Satzung für den „Rheinischer Dienst für Internationale Oekumene in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 95) wird aufgehoben. Die Körperschaft ist damit aufgelöst. Sie gilt nach ihrer Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt mit Ablauf des 31. März 2022 in Kraft.

Düsseldorf, 18. Februar 2022

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Dr. Latzel      Dr. Weusmann

## Urkunde über die Auflösung des „Rheinischer Dienst für Internationale Oekumene“, Körperschaft des öffentlichen Rechts

Auf Grund von Artikel 130a Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 (KABl. S. 50), in Verbindung mit § 2 Absatz 2

der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird Folgendes festgesetzt:

### Artikel 1

Die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Rheinischer Dienst für Internationale Oekumene“ wird aufgelöst.

### Artikel 2

Diese Auflösung wird mit Ablauf des 31. März 2022 wirksam.

Düsseldorf, 18. Februar 2022

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

## Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Gemünden und der Evangelischen Kirchengemeinde Kellenbach

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

### Artikel 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Gemünden und der Ev. Kirchengemeinde Kellenbach, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird aufgehoben.

### Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Düsseldorf, 16. Februar 2022

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

## Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Gemünden-Kellenbach und der Ev. Kirchengemeinde Dickenschied

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

### Artikel 1

Die Ev. Kirchengemeinde Gemünden-Kellenbach und die Ev. Kirchengemeinde Dickenschied, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

**Artikel 2**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Düsseldorf, 16. Februar 2022

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

**21. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen**

1654431

Az. 16-42-0:0001

Düsseldorf, 28. Januar 2022

Die staatsaufsichtliche Genehmigung der 21. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 15. September 2021 (KABI 2022, S. 54) wurde durch den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. Januar 2022 rückwirkend zum 30. Dezember 2021 erteilt.

Das Landeskirchenamt

**Personal- und sonstige Nachrichten**

*Samble meine Tränen in deinen Krug;  
ohne Zweifel, du zählst sie.*

*Psalms 56,9*

**Verstorben sind:**

Pfarrer i.R. Horst Ackermann am 26. Dezember 2021 in Solingen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Wald, geboren am 19. Januar 1937 in Wuppertal-Barmen, ordiniert am 31. Mai 1973 in Wald.

Pfarrer i.R. Peter Becker am 31. Januar 2022 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Monheim am Rhein, geboren am 12. August 1957 in Wuppertal, ordiniert am 27. Oktober 1984 in Monheim-Baumberg.

Pfarrer i.R. Udo Degen am 19. Januar 2022 in Krefeld, zuletzt Verwalter einer Pfarrstelle des Ev. Gemeindeverbandes Krefeld, geboren am 21. September 1939 in Duisburg, ordiniert am 7. Dezember 1975 in Krefeld.

Hartmut Schmeling am 6. Dezember 2021 in Essen, zuletzt Pfarrer beim Stadtkirchenverband Essen, geboren am 18. April 1941 in Deutsch Krone (Westpreußen), ordiniert am 30. September 1975 in Essen.

Pfarrer i.R. Siegfried Tiedtke am 19. Dezember 2021 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in der Gemeinde Wupperfeld, geboren am 12. Oktober 1932 in Marienberg-Bartenstein, ordiniert am 21. September 1975 in Remscheid.

**Aufhebung von Pfarrstellen:**

In der ehemaligen Ev. Kirchengemeinde Freusburg, Kirchenkreis Altenkirchen, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2022 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Essen-Altstadt, Kirchenkreis Essen, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2023 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim, Kirchenkreis Essen, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2022 die 5. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2022 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Gemünden-Kellenbach, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2022 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

**Pfarrstellenausschreibungen:**

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die Landespfarrstelle der Evangelischen Studierendengemeinde (ESG) Duisburg-Essen (Dienstumfang 100/100).

Die ESG Duisburg-Essen ist Gemeinde am Campus mit ca. 42.000 Studierenden, Mitarbeitenden und Dozierenden. Die Gemeindegemeinschaft findet schwerpunktmäßig am Campus Essen und punktuell am Campus Duisburg statt. Die ESG Duisburg-Essen ist evangelische Kirche an der Hochschule und gestaltet auf dem Weg des ökumenischen Lebens und Lernens die Begegnung der Kulturen, Religionen und Konfessionen.

Das Hauptamtliche Team besteht aus der Pfarrerin oder dem Pfarrer (Dienststellenleitung), dem Referenten oder der Referentin für internationale Studierende (50 Prozent Beratungsarbeit, Vergabe von Beihilfen, Durchführung von entwicklungspolitischen Seminaren), der Assistenz (50 Prozent Verwaltung). Ein Team ehrenamtlicher Studierender gestaltet die Arbeit engagiert mit.

Von der neuen Stelleninhaberin oder dem neuen Stelleninhaber erwarten wir Kompetenz in der Mitarbeitendenführung, Teamfähigkeit, Experimentierfreudigkeit und die Fähigkeit, sich auf die ständig verändernde Situation in Kirche, Hochschule und Gesellschaft einzustellen.

Eine ausgeprägte seelsorgliche Kompetenz und die Befähigung, Inhalte der Theologie im Dialog mit anderen Wissenschaften für die Lebenspraxis der Studierenden, Hochschulangehörigen und weiterer Interessierter ins Gespräch zu bringen, wird ebenso vorausgesetzt wie die Fähigkeit, spirituelle und liturgische Angebote im Kontext einer Hochschule in Verbindung mit der Stadtgesellschaft lebensnah zu gestalten. Bei allen Aufgaben hat die Beteiligung von Ehrenamtlichen besonderes Gewicht.

Es bestehen gute organisatorische Voraussetzungen für eine lebendige, kreative und zielgruppenorientierte Gemeindegemeinschaft. Die Büros und ansprechende Veranstaltungsräume, inklusive der Campus Kapelle, befinden sich im Evangelischen Studierendenzentrum „die BRÜCKE“ in Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Essen. In der BRÜCKE gibt es ein Café, im Wohnbereich der BRÜCKE wohnen 175 Studierende aus aller Welt in 25 Wohngemeinschaften.

Eine kollegial-gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen den Hauptamtlichen-Teams von ESG und BRÜCKE und insbesondere zwischen den Dienststellenleitungen sind für

eine erfolgreiche Präsenz der evangelischen Kirche an der Universität Duisburg-Essen wichtig.

Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis 11. April 2022 per E-Mail an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Dezernat Personalentwicklung – personalentwicklung@ekir.de.

Für weitere Fragen und Informationen erreichen Sie Kirchenrat Sohn unter Tel. 0211 4562-392, E-Mail juergen.sohn@ekir.de.

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Pfarrstelle der Evangelischen Studierendengemeinde (ESG) Koblenz eine Pfarrerin/einen Pfarrer, eine Theologin/einen Theologen oder eine Person mit vergleichbarer Qualifikation im Angestelltenverhältnis (Dienstumfang 50/100).

Die ESG Koblenz ist evangelische Kirche auf dem Campus und gestaltet auf dem Weg des ökumenischen Lebens und Lernens die Begegnung der Kulturen, Religionen und Konfessionen. Sie bietet lebensnahe Formen gelebter Spiritualität, Beratung und Seelsorge für Studierende, Dozierende und Mitarbeitende der Hochschulen in Koblenz an. In die Ausgestaltung der Programmarbeit werden Studierende partizipativ eingebunden.

Die ESG greift aktuelle Themen in Hochschule, Kirche und Gesellschaft auf und verbindet diese mit ihrem kirchlichen Auftrag, den sie in ökumenischer Verbundenheit vor Ort in Partnerschaft mit der Katholischen Hochschulgemeinde lebt.

Die Stelle umfasst die Dienststellenleitung für die ESG. Das hauptamtliche Team besteht neben der die Dienststelle leitenden Person (Dienstumfang 50/100), aus einer Assistentin Büro/Verwaltung (25/100) und einer studentischen Hilfskraft. Ein Team ehrenamtlicher Studierender gestaltet die Programmarbeit engagiert mit. Die Arbeit soll sich innerhalb der Koblenzer Hochschullandschaft mit rund 20.000 Studierenden an vier Hochschulen auf die Universität Koblenz(-Landau) konzentrieren. Eine wesentliche Aufgabe dabei ist die koordinative Verantwortung für die Kirchliche Begleitung Studierender evangelische Religionslehre. Die Universität Koblenz ist der einzige Standort der Religionslehrer\*innenbildung der EKIR in Rheinland-Pfalz. Kooperationspartner\*innen dafür sind u.a. das Institut für Evangelische Theologie, das Schulleferat des Kirchenkreises Koblenz und die Fachstelle Kirchliche Begleitung. Die Beratung internationaler Studierender in Verbindung mit der STUBE-Arbeit soll von der/dem Pfarrstelleninhaber\*in mitversorgt werden. Die beschriebene Ausrichtung bedarf der Konzeptionierung und Umsetzung.

Der neuen Stelleninhaberin bzw. vom neuen Stelleninhaber erwarten wir Teamfähigkeit, Kompetenz in der Mitarbeitendenführung Haupt- und Ehrenamtlicher, eine ausgeprägte seelsorgliche Kompetenz, Experimentierfreudigkeit und die Fähigkeit, sich auf die ständig verändernde Situation der Hochschule und Gesellschaft einzustellen. Das Leben einer ESG findet seinen Ausdruck in Angeboten durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende und Studierende. Wir wünschen uns kreative Ideen zur Gestaltung dieser Strukturen sowie eine Vermittlung zwischen Wissenschaft und Glauben. Wünschenswert sind Erfahrungen im interkulturellen Bereich, um den interreligiösen Dialog an den Hochschulen weiterzuführen sowie Fragen des Gender Mainstreamings sensibel auszugestalten.

Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis zum 11. April 2022 per E-Mail an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Dezernat Personalentwicklung – personalentwicklung@ekir.de.

Für weitere Fragen und Informationen erreichen Sie Kirchenrat Sohn unter Tel. 0211 4562-392, E-Mail juergen.sohn@ekir.de.

Die Evangelische Christuskirchengemeinde Dieringhausen-Vollmerhausen-Niederseßmar (Fusionsgemeinde seit dem Jahr 1999) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen/ein Pfarrerin/Pfarrer (m/w/d)/Pfarrehepaar für eine 100-Prozent-Stelle im Gemeindedienst.

Unsere Gemeinde liegt in Gummersbach im Oberbergischen Kreis und verfügt über eine ausgesprochen gute Infrastruktur mit ÖPNV, Autobahnanbindung, Kindergärten in eigener Trägerschaft und alle Schulformen in der direkten Umgebung sowie gute Einkaufsmöglichkeiten und Freizeitangebote.

Wir wünschen uns von Ihnen:

- die Weiterentwicklung und Gestaltung kreativer Gottesdienste und Angebote für die Gemeinde,
- ein offenes und kontaktfreudiges Engagement für unser Gemeindeleben,
- eine lebendige und alltagstaugliche Verkündigung,
- eine gute Kommunikationsstruktur,
- die Fähigkeit, Menschen wahrzunehmen und seelsorgerlich zu betreuen,
- die vielfältigen Gaben aller Gemeindemitglieder wertzuschätzen und die ehrenamtlichen Mitarbeitenden in ihrem Engagement zu unterstützen und dem Presbyterium zur Seite zu stehen,
- eine Begleitung auf dem bereits eingeschlagenen Weg der Konzeptionsentwicklung,
- Teamfähigkeit.

Wir verfügen über:

- zwei Kirchengebäude mit jeweils eigenen Gemeinderäumen,
- ein Team bestehend aus einer Pop-Kantorin, einem Gemeindepädagogen, zwei Küsterinnen, einer Verwaltungsangestellten im Gemeindebüro, einer Seniorenreferentin, einem jungen und innovativen Presbyterium sowie vielen ehrenamtlich engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- verschiedene Gottesdienstvorbereitungsteams,
- etliche unterschiedliche, gut funktionierende Gruppenangebote.

Wir bieten:

- viele unterstützende Hände von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden,
- Prädikanten\*innen und Pfarrer\*innen aus der Region, die ebenso wie unser Gemeindepädagoge, mit uns Gottesdienste feiern (dadurch stehen freie Wochenenden zur Verfügung),
- musikalische Vielfalt in der Kirchenmusik und den Chören von klein bis groß,

- ein Pfarrhaus direkt an der Kirche im Ortsteil Niederseßmar.

Auf diese Stelle kann sich bewerben, wer nach den Vorschriften der Ev. Kirche im Rheinland die Anstellungsfähigkeit besitzt und in einem Dienstverhältnis der Ev. Kirche im Rheinland steht oder wer eine Zusage über eine Übernahme in den Dienst der Landeskirche anstrebt. Die Erteilung der Anstellungsfähigkeit kann vom Landeskirchenamt erteilt werden. Hierzu ist ein entsprechender Antrag zu stellen.

Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Gundi Boeckers (Vorsitzende des Presbyteriums)

E-Mail: gundi.boeckers@ekir.de, Tel. 0160 90776813

Matthias Hoffmann (Kirchmeister)

E-Mail: matthias.hoffmann@ekir.de, Tel. 0160 91050960

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an:

Das Presbyterium der Ev. Christuskirchengemeinde Dieringhausen-Vollmerhausen-Niederseßmar, über den Superintendenten des Kreiskirchenamtes An der Agger, Herrn Michael Braun, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach oder per E-Mail an: superintendentur.anderagger@ekir.de.

Die Johanneskirche ist die zentrale evangelische Kirche im Herzen der Landeshauptstadt Düsseldorf und beheimatet seit über 25 Jahren die Citykirchenarbeit des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf. Sie ist ein offenes Haus für Gottesdienst und Seelsorge, zugleich ein Ort für Kunst und ein Forum für den Diskurs über Fragen der Zeit. Hier entstehen Formen urbaner Religiosität für spirituelle Wanderer und solche, die nach einer neuen geistlichen Heimat suchen.

In der Johanneskirche kommen Menschen unterschiedlicher Generationen und Herkünfte zusammen. Zunehmend bildet sich eine internationale Gemeinde mit Zugewanderten und Expats, die eine kirchliche Heimat suchen. Die Kirche ist zudem ein vielbesuchter Ort für hochkarätige musikalische Veranstaltungen, Kunstprojekte und den Dialog von Kirche und Kultur. Künftig soll sie auch als Heimat evangelischer Erwachsenenbildung profiliert werden.

Wir suchen Sie – möglichst ab dem 1. Juni 2022 oder später, unbefristet und in Vollzeit als Stadtkirchenpfarrer\*in (m/w/d).

Ihre Gestaltungsmöglichkeiten:

- Sie haben Freude daran, zu predigen und innovative Gottesdienstformate zu entwickeln.
- Sie bringen Ideen für einen gemeinsamen Weg von Citykirchen- und Erwachsenenbildungsarbeit ein und gestalten diesen mit.
- Im Sinne einer offenen Kirche pflegen und etablieren Sie eine Willkommenskultur und sind seelsorglich ansprechbar.
- Musik, Kunst und Kultur treten Sie interessiert und aufgeschlossen gegenüber und verleihen dem Evangelium im Zusammenspiel und im Dialog mit den Künsten eine Stimme.
- Als integrative Persönlichkeit bündeln Sie die vielfältigen Stärken der bestehenden Teams und koordinieren eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen.
- Sie sind Impulsgeber aus anderen Gemeinden und Arbeitsfeldern im evangelischen Düsseldorf und in der Stadtge-

sellschaft gegenüber aufgeschlossen, die in der Johanneskirche Resonanz finden können.

Das zeichnet Sie aus:

- Sie sind Pfarrer\*in mit Zweitem Theologischem Examen und verfügen über die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 des Pfarrstellengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- Sie haben Erfahrungen in der Citykirchenarbeit und/oder in der Erwachsenenbildungsarbeit und sind neugierig auf neue, spannende Wege der Verknüpfung beider Handlungsfelder.
- Sie sind eine Leitungspersönlichkeit mit fachlicher und sozialer Kompetenz sowie einer gleichermaßen eigenverantwortlichen wie teamorientierten Arbeitsweise und haben Freude daran, mit den haupt- und ehrenamtlichen Teams der Johanneskirche Ziele zu erreichen.

Darauf können Sie sich freuen:

- eine anspruchsvolle Tätigkeit, die im evangelischen Düsseldorf und in der Stadtgesellschaft einen hohen Stellenwert genießt,
- hoch engagierte und begeisterungsfähige Teams der Stadtkirche, die die Arbeit mitgestalten,
- ein ebenso engagiertes Team der Evangelischen Stadtakademie,
- die „Akademie für Chor und Musiktheater“, deren Kinder- und Jugendchöre regelmäßig an Gottesdiensten und Konzerten mitwirken,
- eine Stadt mit Flair und einen geistlichen Ort mit Profil.

Bei der Suche nach einer geeigneten Dienstwohnung ist der Kirchenkreis Ihnen gern behilflich.

Hier bewerben:

Wenn wir Ihre Neugier wecken konnten, freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme. Für einen telefonischen Erstkontakt steht Ihnen der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf, Pfarrer Heinrich Fucks, gerne zur Verfügung (0211 95757-701). Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 5. April 2022 digital oder auf dem Postweg an den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf; heinrich.fucks@ekir.de.

Die Evangelische Klinikseelsorge am Universitätsklinikum Düsseldorf umfasst insgesamt zwei Pfarrstellen. Sie kooperiert mit der Katholischen Klinikseelsorge vor Ort sowie Einrichtungen in der Klinik und des Kirchenkreises Düsseldorf.

Zum 1. Juni 2022 suchen wir mit einem Dienstumfang von 50 Prozent eine\*n Pfarrer\*in (d/m/w)

- mit Freude an der Seelsorge mit Patientinnen und Patienten, ihren Zugehörigen und den Mitarbeiter\*innen der Klinik,
- mit Ideen und Kreativität für die Verkündigung des Evangeliums in der säkularen Institution eines Universitätsklinikums,
- mit Bereitschaft, sich in der Klinischen Ethik, in der Palliativmedizin, in den Bildungseinrichtungen der Klinik sowie in der Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Seelsorger\*innen zu engagieren,
- mit Aufgeschlossenheit für digitales Arbeiten,
- und Interesse an Teamarbeit.

Wir bieten Ihnen

- Fort- und Weiterbildung im Rahmen Ihres Dienstes für die Seelsorge, die Klinische Ethikarbeit und/oder die Palliativmedizin,
- die Möglichkeit, die Klinikseelsorge vor Ort und im Kirchenkreis für die Zukunft weiterzuentwickeln und zu gestalten,
- Wertschätzung und Unterstützung der Klinikseelsorge durch das Universitätsklinikum und den Kirchenkreis, ansprechende Seelsorgeräume, ein eigenes Büro mit sehr guter Büroausstattung auf dem Gelände des Universitätsklinikums sowie eine frisch renovierte und künstlerisch neu gestaltete Klinikkapelle.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.klinikseelsorge-duesseldorf.de](http://www.klinikseelsorge-duesseldorf.de).

Die für die Seelsorge im Kirchenkreis zuständige Skriba Pfarrerin Heike Schneidereit-Mauth, Telefon 0211 95757709, Mail: [heike.schneidereit-mauth@ekir.de](mailto:heike.schneidereit-mauth@ekir.de), und die Stelleninhaberin vor Ort Pfarrerin Simone Bakus, Telefon 0211 8117272, Mail: [bakus@med.uni-duesseldorf.de](mailto:bakus@med.uni-duesseldorf.de), stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Diese richten Sie bitte bis drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes per Mail an Pfarrerin Heike Schneidereit-Mauth, [heike.schneidereit-mauth@ekir.de](mailto:heike.schneidereit-mauth@ekir.de).

Wir freuen uns, die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Bergerhausen spätestens zum 1. November 2022 mit einem Dienstumfang von 75 Prozent wieder zu besetzen.

Wer wir sind: Wir sind eine unierte Gemeinde mit 3419 Gemeindemitgliedern im Essener Stadtteil Bergerhausen und feiern unsere Gottesdienste in zwei Predigtstätten. In der Johanneskirche, deren Gemeinderäume gerade neu umgebaut wurden, und im Forum Billebrinkhöhe, einer ehemaligen Kirche, deren Räume vom Integrationsmodell Essen jetzt als inklusives Kultur- und Begegnungszentrum genutzt werden.

Das Team unserer Hauptamtlichen besteht aus einer Pfarrerin (Dienstumfang 50 Prozent), einer Kirchenmusikerin und einer Küsterin/Gemeindegemeinschaftsleiterin. Darüber hinaus arbeiten viele engagierte Ehrenamtliche in den vielfältigen Angeboten unserer Gemeinde mit. Dazu gehören z. B. ein Gemeindebriefteam, die Mitarbeit bei der Gründung des Evangelischen Kitaverbandes Essen, Unterstützung von Flüchtlingen, ökumenische Kontakte zu Nachbargemeinden, ein Food Sharing Projekt, die Betreuung des Eine-Welt-Standes, die Gruppe „Glaube und Spiritualität“, Seniorenarbeit, ein Friedenskreis und viele andere Initiativen und Kreise. Wir verstehen uns als eine Gemeinde, die den Umbruch der Rolle von Kirche und Gemeinde als Herausforderung erkannt hat und aktiv und kreativ damit umgeht.

So haben wir z. B. vor zwei Jahren ein neues Gottesdienstkonzept entwickelt, in dem jeder Sonntag im Monat einen anderen Schwerpunkt hat: musikalisch, kommunikativ, klassisch-liturgisch oder kreativ. Hiermit möchten wir den unterschiedlichen Erwartungen der Gemeindemitglieder an die in den Gottesdiensten gelebte Spiritualität gerecht werden und auch die Möglichkeit zur Mitgestaltung anbieten.

Wir begreifen uns als eine Gemeinde in Bewegung und sind offen dafür, unsere Konzeption immer wieder aktuellen Begebenheiten und Bedürfnissen anzupassen und uns zu fragen, wie Menschen in unserem Stadtteil die Gemeinde als

Bereicherung erleben. Eine offene und gute Gesprächskultur in unserem Presbyterium hilft uns, diese Ziele gemeinsam im Blick zu behalten.

Wo wir sind: Unser Stadtteil liegt im Essener Süden umgeben von zwei Naherholungstätern am Rande des Ruhrtals. Bergerhausen verfügt über eine sehr gute Verkehrsanbindung und städtische Infrastruktur. Die evangelische Grundschule sowie die evangelische Kita liegen direkt neben der Johanneskirche, außerdem finden sich viele weitere Kitas und Schulen (Grund- sowie auch weiterführende Schulen) im nahen Umfeld der Gemeinde. Wir sind Teil des großen Essener Kirchenkreises, mit dem wir gerne auch gemeindeübergreifend unterwegs sind.

Wen wir suchen: Die zu besetzende Pfarrstelle soll neben der pfarramtlichen Grundversorgung die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit abdecken und anteilig auch die Erwachsenenarbeit. Zur Kinder- und Jugendarbeit gehören u.a. der Konfirmandenunterricht, der Kontakt zu zwei Grundschulen und zu unserer evangelischen Kita. Die konkrete Form dieser Kontakte sowie alle weiteren Angebote für Kinder und Jugendliche möchten wir mit Ihnen gemeinsam ausgestalten. Wichtig ist uns dabei, dass in allen Bereichen Ehrenamtliche bewusst miteinbezogen und angeleitet werden. Darüber hinaus soll in naher Zukunft ein/e Mitarbeiter/in für offene Jugendarbeit mit einem kleinen Dienstumfang eingestellt werden, mit dem/r eine Zusammenarbeit erwünscht ist.

Neben einer lebensnahen und zeitgemäßen Verkündigung und der Bereitschaft und Begabung zur Seelsorge wünschen wir uns von einer Pfarrperson die Offenheit, kreative Ideen für unsere Gemeindegemeinschaft mit zu entwickeln und in allen Bereichen Gemeindemitglieder dazu anzuregen, mutig und selbstständig Kirche vor Ort zu gestalten.

Was wir noch bieten:

Wohnsitz: Wir wünschen uns, dass die neue Pfarrperson stadtteilnah ihren Wohnsitz einnimmt. Es ist sowohl möglich unser Pfarrhaus als auch eine Wohnung in der Nähe der Gemeinde zu beziehen. Bei der Suche sind wir gerne behilflich.

Arbeitsumfang: Erst vor kurzem hat sich unser Presbyterium ausführlich mit den Arbeitsbereichen der Pfarrpersonen und dem dazugehörigen Zeitaufwand beschäftigt. So werden wir weiter gut im Blick behalten, dass die jeweiligen Aufgaben das mögliche Maß nicht überschreiten und freie Zeiten gewährleistet sind.

Stellenumfang: Sollte der reduzierte Stellenumfang von 75 Prozent ein Hinderungsgrund sein, sich zu bewerben, bieten wir an, gemeinsam nach Lösungen zu suchen, um den Dienstumfang an anderer Stelle im näheren Umfeld noch aufzustocken. Wir kommen gerne mit Ihnen ins Gespräch.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Bitte richten Sie diese innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Bergerhausen, schriftlich über die Superintendentin des Kirchenkreises Essen, Ill. Hagen 39, 45127 Essen, oder per Mail [superintendentur.essen@ekir.de](mailto:superintendentur.essen@ekir.de).

Sollten noch Fragen zur Stelle oder Bewerbung offen sein, wenden Sie sich bitte an Heidi Krampe (Vorsitzende des Presbyteriums) [heidi.krampe@ekir.de](mailto:heidi.krampe@ekir.de), Telefon 0201 250607, oder an Pfarrerin Julia Olmesdahl, [julia.olmesdahl@ekir.de](mailto:julia.olmesdahl@ekir.de), Telefon 0201 251471.



Eigentlich wollten wir etwas anderes machen, um Sie zu finden. Ein Video hätten wir gerne gedreht, in dem zu sehen ist, wie lebenswert und zukunftsorientiert unsere Gemeinde ist. Vielleicht unser engagiertes Presbyterium zu Wort kommen lassen oder Menschen aus unserer Gemeinde, die eine zweite Pfarrperson brauchen. Denn wir glauben, dass Kirche von den Menschen lebt.

Auch bei uns ist es nicht anders als in vielen anderen Gemeinden. Wir stehen mitten in einem Veränderungsprozess. Seit 2020 sind wir die Evangelische Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein in Leverkusen. Aus freier Entscheidung hatten sich die beiden vorherigen Kirchengemeinden Rheindorf und Küppersteg-Bürrig zusammenschlossen und auf einen gemeinsamen Weg gemacht. Wir wollen in Zeiten schwindender Ressourcen und Mitglieder eine Kirche bleiben, in der die Liebe Gottes und die Botschaft Jesu die Menschen erreichen. Ein erster wichtiger Schritt nach der Fusion war die Besetzung der ersten unserer beiden 100-Prozent-Pfarrstellen durch eine junge Pfarrkollegin, die sich zusammen mit unserer Diakonin und den anderen Mitarbeitenden sehr auf die Teamarbeit mit Ihnen freut.

Die Corona-Pandemie hat die Verwirklichung und Gestaltung mancher Ziele gebremst. Uns liegt besonders die Erstellung einer neuen Gemeindekonzeption am Herzen, in der die aus den früheren Gemeinden hervorgegangenen beiden Gemeindebezirke noch mehr miteinander verbunden werden. Das Presbyterium hat sich bereits für bezirksübergreifende Konfirmand\*innenarbeit entschieden und die Gottesdienstzeiten unserer beiden Gottesdienststätten angepasst. Somit ist in Absprache mit dem Team ein freies Wochenende pro Monat gut möglich.

Die Pfarrstelle, für die wir Sie gewinnen möchten, ist unserem Gemeindebezirk Rheindorf zugeordnet. Zentraler Ort unserer Rheindorfer Gemeindegemeinschaft ist die 2006 erbaute Hoffnungskirche als Predigtstätte, in die ein Gemeindezentrum, ein Gemeindebüro sowie ein sehr großzügiges Jugendhaus für offene Jugendarbeit integriert sind. Langjährige enge Zusammenarbeit besteht im Gemeindebezirk mit einer viergruppigen Kindertagesstätte des Kirchenkreises, mit einem als Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit gemeinsam von evangelischen und katholischen Partnern getragenen Bauspielplatz sowie mit einer vom AWO Kreisverband Leverkusen betriebenen Senioreneinrichtung. Benachbart zur Kirche steht ein modernes Pfarrhaus zur Verfügung. Die Rheindorfer Bevölkerungsstruktur ist durch soziale Vielfalt geprägt. Von den rund 16.300 Einwohnern des Stadtteils ist knapp ein Sechstel evangelisch.

In unserem anderen Gemeindebezirk Küppersteg-Bürrig, dem die weitere Pfarrstelle zugeordnet ist, befinden sich die Petruskirche als Predigtstätte, ein daran angeschlossenes kleineres Gemeindezentrum, ein weiteres Gemeindebüro, ein Jugendhaus für offene Jugendarbeit in ökumenischer Zusammenarbeit, eine weitere Kindertagesstätte, die an den Kita-Verband angeschlossen ist, sowie zwei vom Diakonischen Werk des Kirchenkreises Leverkusen betriebene Senioreneinrichtungen.

Gut organisiert und gerne auch als Empfangsgesicht der Gemeinde arbeiten in den beiden Gemeindebüros Gemeindegemeinschaften mit jeweils 18 Stunden Wochenarbeitszeit – auch sie wären in unserem Video zu sehen gewesen, wenn wir uns dafür die auf Grund der Pfarrstellenvakanz und der Umstrukturierungsprozesse fehlende Zeit hätten nehmen können.

Insgesamt zählt unsere Kirchengemeinde ca. 5300 Gemeindeglieder, die sich jeweils etwa zur Hälfte auf die beiden

Gemeindebezirke verteilen. Unser Bekenntnisstand ist uniert mit lutherischem Katechismus. Wie im Einzelnen die Zuständigkeiten geregelt werden können, ist in unserer sich auf dem Weg befindenden Gemeindekonzeption noch offen. Hier wünschen wir uns, dass Sie sich mit einbringen. Neue Blickwinkel und Ideen mitbringen, wie sich Pfarrdienst und Gemeindeleben künftig gestalten lassen. Über die genannten Kooperationen hinaus sind wir ökumenisch und interreligiös verbunden mit den Menschen in unseren Stadtteilen. Kooperationen im Sozialraum sollen gestärkt und ausgebaut werden. Ein Interesse, sich dort mit einzubringen, ist uns wichtig.

Die Notwendigkeit digitaler Präsenz ist uns durch Corona noch deutlicher geworden. Neben unseren digitalen Gottesdienstangeboten werden wir bald mit unserem neuen Projekt #90Sekunden starten. Falls Sie Lust haben, wäre es Klasse, dies im Team mit unserer Pfarrperson und vielen engagierten Ehrenamtlichen weiter mitzugestalten. Oder noch besser, vielleicht noch anderes mit uns in den Blick zu nehmen.

Leverkusen verfügt über alle in einer Großstadt zu erwartenden infrastrukturellen Ausstattungen. Trotz einer industriegeprägten Entwicklungsgeschichte hat die Stadt die landschaftlichen Reize; ihrer Lage zwischen Rhein und Bergischem Land in weiten Teilen bewahrt.

Wenn Sie Freude an der Verkündigung unseres lebendigen Gottes haben und nach Ideen ringen, wie wir als Kirche unserem Auftrag künftig gerecht werden können, dann sind Sie genau richtig bei uns. Unsere Stelle ist ab sofort zu besetzen.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 PStG besitzen; Pfarrfrauen und Pfarrer im Probendienst, die nach dem 1. März 2008 in den Probendienst berufen wurden und denen die Urkunde über ihre Anstellungsfähigkeit bereits ausgestellt worden ist, können sich ebenfalls bewerben. Eine Wahl ist ab dem in der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit angegebenen Datum möglich.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte über den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen, Pfarrer Bernd-Ekkehart Scholten, Auf dem Schulberg 8, 51399 Burscheid, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein, Herrn Ulrich Freund, Vorsitzender des Presbyteriums, richten. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Freund (Telefon 02171 743101, E-Mail fr.kom@t-online.de) gerne zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Der Kirchenkreisverband An der Saar sucht zum neuen Schuljahr 2022 oder später eine Berufsschulpfarrerin/einen Berufsschulpfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am TGSBBZ Neunkirchen (20. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar).

Die Stelle ist mit vollem Dienstumfang zu besetzen.

Das TGSBBZ Neunkirchen ist eines der größten Berufsbildungszentren im Saarland. Auszubildende in über 30 Berufen werden in Teilzeit unterrichtet. Außerdem kann die Fachhochschulreife im Bereich Ingenieurwesen bzw. Gesundheit und Soziales erworben werden. Berufsfachschulen und die Ausbildungsvorbereitung vervollständigen das Angebot. Auf Grund der großen Bandbreite der beschulten Klassen ist die Tätigkeit entsprechend abwechslungsreich und fordert bzw. fördert Flexibilität und Kreativität. Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können sich auf der Homepage der Schule (<https://www.tgsp-bbz-nk.de/>) informieren.

Die Tätigkeit an einem BBZ setzt Freude an der Arbeit mit jungen Erwachsenen voraus. Sie sollten sich als Bewerberin/Bewerber für die unterschiedlichen Lebenswelten der Schülerinnen und Schüler interessieren, sich auf ihre Fragen einlassen und mit ihnen nach Antworten suchen. Grundzüge der fachdidaktischen Diskussion sollten Ihnen bekannt sein. Der neue Lehrplan des Saarlandes für BRU ist kompetenzorientiert ausgerichtet.

Neben der unterrichtlichen Tätigkeit sind sowohl die jungen Menschen als auch das Lehrerkollegium seelsorglich zu begleiten. Dem aufgeschlossenen Lehrerteam ist Ihre Mitarbeit wichtig. An der Schule erwarten Sie weitere Lehrkräfte für das Fach katholische Religion und eine aktive Schulpastoral.

Der Kirchenkreisverband An der Saar und die Arbeitsgemeinschaft der Lehrkräfte für das Fach evangelische Religion an Berufsschulen (bestehend aus Pfarrerinnen und -pfarrern, sowie Religionslehrerinnen und -lehrern) freuen sich auf eine neue Kollegin/einen neuen Kollegen. Wir unterstützen und beraten Sie in Ihrem neuen Arbeitsfeld gerne und sind zu einem förderlichen Austausch bereit. Natürlich werden Sie auch von den weiteren Einrichtungen und Gremien des Bereichs Bildung im Kirchenkreisverband fachlich qualifiziert begleitet und durch Fort- und Weiterbildungsangebote unterstützt. Es bestehen darüber hinaus enge Kontakte zur Fachrichtung evangelische Theologie an der Universität des Saarlandes.

Auch bei der Wohnungssuche sind wir Ihnen gerne behilflich. Neunkirchen ist die zweitgrößte Stadt des Saarlandes, in der das Erbe der ehemals alles bestimmenden Montanindustrie stellenweise noch gut sichtbar ist. Heute wartet die Stadt darüber hinaus mit einem vielfältigen Freizeit- und Kulturangebot auf.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz besitzen.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Vorsitzenden des Vorstandes des Kirchenkreisverbands An der Saar, Superintendent Christian Weyer, Sauerwiesweg 1, 66117 Saarbrücken.

Nähere Auskünfte erteilt die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Heike Pfaff-Welker, Tel. 06854 8942. Auch der Schulleiter Bernd Hussong erteilt Ihnen gerne Auskünfte zum TGSBBZ.

Die Ev. Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal sucht zum nächstmöglichen Termin eine Pfarrerin/einen Pfarrer (m/w/d) (Dienstumfang 100 Prozent/unbefristet)

(Auch Pfarrehepaare sind gerne gesehen!)

Die Ev. Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal befindet sich in waldreicher Umgebung im wunderschönen Saarland und gehört zur Universitätsstadt Saarbrücken, direkt an der französischen Grenze.

Unsere Kirchengemeinde befindet sich wie die gesamte Kirche im Umbruch und diesen Umbruch wollen wir gerne aktiv mitgestalten. Dazu haben wir uns vor vier Jahren mit der Nachbarkirchengemeinde Altkessel zusammengetan, die mit uns eng und gut zusammenarbeitet und zum 1. Januar 2023 werden wir mit unserer Kooperationsgemeinde Altkessel fusionieren. Insgesamt hat die neue Kirchengemeinde Saarbrücken-West dann ca. 4500 Gemeindemitglieder zu begleiten. Die Gemeinde hat drei historische Kirchen mit einem differenzierten Gottesdienstangebot und einem lebendigen Gemeindeleben in drei Gemeindehäusern.

In ihr befinden sich außerdem verschiedene Grundschulen, weiterführende Schulen, ein Seniorenheim und zwei

Ev. Kindergärten, die dem Verband Ev. Kindertageseinrichtungen im Saarland angehören.

Wir arbeiten in unserer Region eng mit den Kirchengemeinden Burbach und Malstatt zusammen und wollen dies in Zukunft noch enger tun. Daher wird die Stelle bis spätestens 2026 als kombinierte Pfarrstelle (weiter 100 Prozent) in die Region übergehen, sprich 50 Prozent im Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal und zu 50 Prozent mit gut kombinierbaren Diensten in der Region. Ab 2026 wird die Region perspektivisch drei Pfarrstellen umfassen.

Unsere finanziell gut aufgestellte Gemeinde beschreitet mit Freude und Zuversicht, Energie und Gottvertrauen neue Wege.

Wir bieten:

- eine engagierte, lebendige Gemeinde mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten, Freiheiten beim Experimentieren und die Möglichkeit, eigene Akzente zu setzen,
- eine junge, engagierte Kollegin an Ihrer Seite (100 Prozent Dienstumfang), die aktuell neben der pastoralen Arbeit für die Gemeinde als besonderen Schwerpunkt die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien hat,
- weitere neben- und hauptamtliche Mitarbeiter\*innen (Kirchenmusiker\*innen, Gemeinsekretärin, Küsterin, Hausmeister(-dienste),
- ein junges, engagiertes Presbyterium und viele Ehrenamtliche, die die Arbeit mittragen,
- einen Reichtum an Musiker\*innen und Chören,
- ein vielfältiges Vereinsleben im Ortsteil,
- eine gute Infrastruktur mit kulturellen und sportlichen Möglichkeiten,
- in Klarenthal ein schönes, im Bauhausstil erbautes Pfarrhaus mit einem Garten hinterm Haus, in dem es sich sightgeschützt und entspannt erholen lässt. Das Pfarrhaus kann auf Wunsch bezogen werden – andernfalls sind wir natürlich bei der Wohnungssuche behilflich.

Dafür wünschen wir uns eine Pfarrperson:

- die gerne kreativ arbeitet und dabei auch neue Wege ins Auge fasst,
- die den Umbau in der Region mitgestaltet und an der neuen Konzeption dafür mitarbeiten will,
- die Freude an der Gestaltung von lebendigen und besonderen Gottesdiensten hat,
- die gerne und gut im Team aus Haupt- und Ehrenamtlichen arbeitet,
- der die Ökumene besonders am Herzen liegt,
- die neben der pastoralen Arbeit Projekte in der Erwachsenen- und Seniorenarbeit weiterführt, begleitet, betreut und Gemeindemitglieder für das aktive Mitmachen in diesem Schwerpunkt begeistert,
- die Offenheit und Verständnis im Kontakt mit unterschiedlichen Menschen hat.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

- Pfarrerin Anja Schild, anja.schild@ekir.de (bis 1. Oktober 2022 in Elternzeit, aber gerne ansprechbar für die Ausschreibung!),
- Pfarrer Uwe Lorenzen, Tel. 06898 370254 oder uwe.lorenzen@ekir.de,

- Irmhild Ries, stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums Gersweiler-Klarenthal, Tel. 0681 702161 oder irmhild.ries@ekir.de,
- Iris Spath, stellvertretende Vorsitzende und Kirchmeisterin des Presbyteriums Altenkessel, Tel. 06898 870457 oder: iris.spath@ekir.de.

Lernen Sie uns näher kennen: <http://www.kirchengemeinde-gersweiler-klarenthal.de>

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung dieses Amtsblattes über die Superintendentur des Kirchenkreises Saar-West, Superintendent Christian Weyer, Sauerwiesweg 1, 66117 Saarbrücken, (Tel. 0681 3870044) an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Die Evangelische Kirchengemeinde Troisdorf sucht zum 1. Juni 2022 eine Pfarrerin/einen Pfarrer (m/w/d) für die Wiederbesetzung der 1. Pfarrstelle (Dienstumfang 100 Prozent) nach dem Eintritt des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand. Stellenteilung ist möglich.

Unsere Kirchengemeinde hat zurzeit ca. 4700 Mitglieder. Wir verfügen über zwei Zentren mit Gottesdienststätten: die Johanneskirche in der Innenstadt und das Dietrich-Bonhoeffer-Haus im Stadtteil Friedrich-Wilhelms-Hütte. Eine große Anzahl Ehrenamtlicher, ein engagiertes Presbyterium, ein Pfarrehepaar und das Team der Haupt- und Nebenamtlichen – eine A-Kantorin, ein Organist, eine Jugendleiterin/ein Jugendleiter (die Stelle befindet sich zurzeit im Besetzungsverfahren), eine Mitarbeiterin für die Stadtkirche, zwei Gemeindegemeinschaften, zwei Küster und ein Gebäudemanager – möchten gemeinsam mit Ihnen das Gemeindeleben gestalten. Die evangelische Kindertagesstätte begleiten wir religions- und musikpädagogisch.

Troisdorf ist die größte Stadt im Rhein-Sieg-Kreis, rechtsrheinisch gelegen mit guten Anbindungen an Köln und Bonn. Umgeben vom Naturschutzgebiet Siegau und der Wahner Heide lässt es sich hier gut leben.

Zwei Schwerpunkte prägen die Arbeit unserer Kirchengemeinde besonders: die Stadtkirchenarbeit und die Familienarbeit. Der 1. Pfarrstelle ist der Schwerpunkt der Stadtkirchenarbeit an der Johanneskirche zugeordnet.

Die 1903 erbaute Johanneskirche – die evangelische Stadtkirche in Troisdorf – ist der prägende evangelische Kirchbau der Region und über die Stadtgrenzen hinaus bekannt. Nach der umfassenden Renovierung im Jahr 2000 ist sie ein heller und großzügiger Ort für Gottesdienste, Konzerte, Ausstellungen und kulturelle Veranstaltungen. Sie ist Offene Kirche und ermöglicht mit dem Kirchencafé Begegnungen auch an den Wochentagen. Sie ist Sitz der Kircheneintrittsstelle. Sie bietet Raum für eine professionelle kirchenmusikalische Arbeit mit Konzerten, Musikgottesdiensten und einer vielfältigen Chorarbeit, unter anderem der Troisdorfer Singschule und der übergemeindlich ausstrahlenden Kantorei an der Johanneskirche.

Das gegenüber der Kirche gelegene große Gemeindehaus steht kurz vor dem durch eine qualifizierte Arbeitsgruppe gut vorbereiteten Umbau zum Quartierszentrum, der durch Sie als Pfarrstelleninhaberin/Pfarrstelleninhaber gemeinsam mit der Arbeitsgruppe und externer Unterstützung begleitet und gestaltet werden soll. Das Quartierszentrum wird in Ergänzung zur Stadtkirche ganz neue Chancen für die Gemeindearbeit ermöglichen.

Die Gemeinde freut sich auf Sie als Pfarrerin oder als Pfarrer mit Freude an der Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten und einer lebendigen, lebensnahen Verkündigung des Evangeliums. Ihnen liegen der Umgang mit und die Gewinnung von Menschen am Herzen. Sie haben Lust auf die Gestaltung von Stadtkirchenarbeit. Dazu erwarten wir von Ihnen Teamfähigkeit, Kommunikationsbereitschaft und konzeptionelles Denken und Planen.

Wir bieten Ihnen Raum für eigene Ideen in der Ausgestaltung Ihrer Arbeit, auch im Hinblick auf weitere Arbeitsaufteilungen (z. B. Konfirmandenarbeit, Seniorenheime).

Die fruchtbare Kooperation mit der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Troisdorf, insbesondere im Bereich des Predigtplans, der Ausschüsse und der Öffentlichkeitsarbeit soll weiterentwickelt und intensiviert werden.

Freie Zeiten werden in der Dienstvereinbarung festgelegt, ein predigtfreies Wochenende im Monat ist garantiert. Das Presbyterium achtet auf deren Einhaltung. Supervision und Fortbildung sind selbstverständlich.

Neben der Johanneskirche steht ein renoviertes, flexibel aufteilbares Pfarrhaus aus der Gründerzeit mit großem Garten, das wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite [www.evangelischtroisdorf.de](http://www.evangelischtroisdorf.de). Gerne können Sie sich auch an die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Wiebke Zölllich, Tel. 02241 972958, [wiebke.zoellich@ekir.de](mailto:wiebke.zoellich@ekir.de), oder an den Kirchmeister Jochem Velske, Tel. 02241 81905, [jochem.velske@ekir.de](mailto:jochem.velske@ekir.de), wenden.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach dem Erscheinen dieses Amtsblattes über die Superintendentin des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7–9, 53721 Siegburg, [superintendentur.ansiegundrhein@ekir.de](mailto:superintendentur.ansiegundrhein@ekir.de), an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Troisdorf.

### **Stellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Evangelischen Kirchenkreis Altenkirchen/Westerwald (EKiR) ist möglichst zum 1. Juli 2022 die B-Stelle mit einem/einer Kirchenmusiker:in oder einer Person mit vergleichbarem Studienabschluss neu zu besetzen. Die Stelle ist zu gleichen Teilen beim Kirchenkreis (Kreiskantorat für 14 Kirchengemeinden, siehe auch [www.kk-ak.de](http://www.kk-ak.de)) und bei der Evangelischen Kirchengemeinde Altenkirchen (3300 Gemeindeglieder mit zwei Pfarrstellen, [www.evkg-mak.de](http://www.evkg-mak.de)) angesiedelt.

Der Kirchenkreis Altenkirchen liegt im landschaftlich reizvollen Westerwald und ist kleinstädtisch und ländlich geprägt. In den Gemeinden gibt es ein reges, von zahlreichen nebenamtlichen Musiker:innen getragenes und breit gefächertes kirchenmusikalisches Angebot mit Chören, die unterschiedliche Musikstile interpretieren, sowie zahlreiche Posaenchöre. Viele Orgeln in den Kirchen des Kreises sind in den letzten Jahren aufwändig restauriert worden und darum für Unterricht und Konzerte bestens geeignet.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Altenkirchen sind die Kantorei an der Christuskirche, die Kirchenband, ein Posaunen- und ein ökumenischer Kinderchor aktiv. Die Gemeinde hat kürzlich ihre Stadtkirche zur „Konzertkirche“ erweitert und

dabei die Walcker-Orgel (35 Register) renoviert und mit einem zusätzlichen mobilen Spieltisch ausgestattet sowie Veranstaltungstechnik installiert. Damit wurde ein Prozess initiiert, den Menschen unserer Stadt und Region verstärkt (musik-) kulturelle Angebote zu machen.

Als Kirchenkreis und Gemeinde betrachten wir Kirchenmusik als einen wesentlichen Teil der Verkündigung und als herausragende Möglichkeit, Menschen anzusprechen und zu bewegen. Darum wünschen wir uns eine Person, die ihre Begeisterung für Musik mit anderen zu teilen versteht und die auch gerne mit Kindern und Jugendlichen arbeitet. Sie sollte motivierende kommunikative Fähigkeiten einbringen und es verstehen, Netzwerke zu pflegen und aufzubauen.

Über die kreiskantoralen Aufgaben hinaus erwarten wir von Ihnen:

- Orgelunterricht für Nebenamtliche und Gewinnung von Nachwuchsorganist:innen,
- Begleitung der Leiter:innen der Posaunen-, Kinder- und Kirchenchöre im Kreis,
- Initiierung musikalischer Projekte, Konzerte und Musicals auch mit und für Kinder und Jugendliche.

Als Kirchengemeinde Altenkirchen freuen wir uns auf eine Persönlichkeit, die folgende Aufgaben qualifiziert leistet:

- Organistendienste an Sonn- und Feiertagen und gelegentlich bei Amtshandlungen,
- Leitung der derzeit wachsenden Kantorei an der Christuskirche (ca. 30 Mitglieder), auch größere Konzertaufführungen,
- Organisation und konzeptionelle Ausgestaltung der im Aufbau befindlichen Konzertkirche.

Wir ermöglichen mindestens ein dienstfreies Wochenende im Monat. Anstellungsvoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche. Wollen Sie sich mit Ihrer musikalischen Begeisterung bei uns einbringen? Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 30. April 2022 an: Superintendentur des Ev. Kirchenkreises Altenkirchen, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen, oder per E-Mail: [superintendentur.altenkirchen@ekir.de](mailto:superintendentur.altenkirchen@ekir.de).

Die Stelle wird nach BAT-KF zzgl. Kreiskantoratszulage vergütet. Vorstellungsgespräche sind für den 18. Mai und die praktische Vorstellung am 30. und 31. Mai 2022 vorgesehen. Auskünfte erteilen gerne Scriba Pfarrer Stefan Turk ([stefan.turk@ekir.de](mailto:stefan.turk@ekir.de), Tel. 02686 9872334) für den Kirchenkreis sowie Martin Schmid-Leibroch ([martin.schmid-leibroch@ekir.de](mailto:martin.schmid-leibroch@ekir.de), Tel. 02681 984665) für die Kirchengemeinde Altenkirchen.

Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf ist mit 100.000 Mitgliedern und 90 Pfarrstellen in 17 Gemeinden einer der großen Kirchenkreise in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Er erstreckt sich über das Stadtgebiet der Landeshauptstadt, von Wittlaer bis Hellerhof. Die Verwaltung des Kirchenkreises Düsseldorf versteht sich als Dienstleister für alle in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis tätigen Mitarbeitenden und sichert unter anderem die Arbeitsbereiche Finanzwesen, Bau und Liegenschaften, Personalwesen und IT sowie die Betreuung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreisbüros. Zum Verantwortungsbereich gehören darüber hinaus eine Kirchensteuerverteilstelle, das kreiskirchliche Sondervermögen sowie eine gemeinsame Verrechnungsstelle. Wir suchen Sie, möglichst ab dem 1. Juli 2022 oder später, unbefristet und in Vollzeit als: Geschäftsführung (m/w/d) für das Shared Service Center der kreiskirchlichen

Verwaltung. Ihre Gestaltungsmöglichkeiten:

- Sie haben Freude daran, gemeinsam mit rund 100 Mitarbeitenden die Verwaltung zu einem Service- und Kompetenzzentrum weiterzuentwickeln.
- Sie sichern die verwaltungstechnischen und wirtschaftlichen Herausforderungen unseres Kirchenkreises mit pragmatischen und praktikablen Lösungen.
- Die Weiterentwicklung von agilen Teams und eine gemeinsam getragene Verantwortung passen zu Ihrem Führungsverständnis und sichern die strategische und konzeptionelle Weiterentwicklung der Dienstleistungen. Mit Ihren Ideen und Ihrem Engagement stoßen Sie aktiv die erforderlichen Veränderungsprozesse und Entwicklungen wie bspw. Digitalisierung an. In einem mehrstufigen Verfahren – dem Projekt „zukunft kirche 2.0“ – erarbeitet der Kirchenkreis aktuell sein organisatorisches und inhaltliches Zielbild für das Jahr 2035. Sie wirken entscheidend mit.

Das zeichnet Sie aus:

- Sie verfügen über die Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Qualifikation, optimalerweise verbunden mit betriebswirtschaftlichen Kenntnissen und Kenntnissen des kirchlichen Haushalts- und Finanzrechts (NKF).
- Sie sind eine Leitungspersonlichkeit mit fachlicher und sozialer Kompetenz sowie einer gleichermaßen eigenverantwortlichen wie teamorientierten Arbeitsweise und haben Freude daran, mit Ihrem Team Ziele zu erreichen.
- Servicegedanke und Dienstleistungsverständnis einerseits sowie Verfahrens- und Rechtssicherheit andererseits sind für Sie zwei untrennbare Seiten derselben Medaille.

Darauf können Sie sich freuen:

- Eine anspruchsvolle Tätigkeit, die durch ein kompetentes und motiviertes Team unterstützt wird.
- Ein modernes Verständnis von Dienstleistung, bei dem der Servicegedanke im Vordergrund steht.
- Eine der Herausforderung angemessene Vergütung (bis zu EG 15 BAT-KF bzw. A 15 AG.BVG-EKD) sowie eine betriebliche Altersversorgung (bei Tarifbeschäftigten KZVK).
- Ein Leitungsgremium, das Sie unterstützt und in gemeinsamer Verantwortung die Entscheidungen trägt.
- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende in den Gremien und Gemeinden, die mit ihren vielfältigen Kompetenzen und Erwartungen die Arbeit bunt und reizvoll machen. Hier bewerben: Wenn wir Ihre Neugier wecken konnten, freuen wir uns auf Ihre erste Kontaktaufnahme. Für einen telefonischen Erstkontakt steht Ihnen Herr Hinnenthal von der von uns beauftragten Personalberatung unter Tel. 0171 8512581 gerne zur Verfügung. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an die E-Mail Adresse [hw.hinnenthal@hinnenthal-consulting.de](mailto:hw.hinnenthal@hinnenthal-consulting.de). Umfassende Diskretion ist selbstverständlich garantiert!

Der Evangelische Kirchenkreis Dinslaken sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine\*n Jugendreferent\*in (w/m/d) mit einem Stellenumfang von 27,5 Std. ohne Befristung mit Dienstsitz in Dinslaken.

Zum Kirchenkreis Dinslaken gehören acht Kirchengemeinden, die individuell und vernetzt Jugendarbeit anbieten. Dazu gehören: Dinslaken, Hiesfeld, Walsum-Vierlinden, Walsum-

Aldenrade, Gahlen, Hünxe, Götterswickerhamm, Spellen-Friedrichsfeld.

Zukunftsprojekt „Junge Kirche“

Mit dem Projekt „Junge Kirche“ nimmt der Kirchenkreis, mit ausdrücklicher Rückenstärkung durch die Kreissynode, die Förderung junger Menschen in den Blick.

Aufgabe wird es sein, zu erarbeiten, wie diese Zielgruppe die kirchlichen Angebote im Kirchenkreis als etwas wahrnimmt, ...

- das sie betrifft/angeht,
- wo sie in ihrer aktuellen Lebenssituation einen Ort finden können,
- wo bei ihnen Lust und Freude geweckt wird, sich zu beteiligen,
- mit dem sie sich gerne identifiziert,
- wovon sie gerne weitererzählen und andere zum Mitmachen einladen.

Idee ist es, eine Art „Marke“ zu entwickeln, mit der sich junge Menschen identifizieren können.

Unter dieser „Marke“ mit dem derzeitigen Arbeitstitel „Junge Kirche“ sollen Angebote für junge Menschen im Kirchenkreis Dinslaken entstehen und miteinander vernetzt werden.

Diese Aufgaben erwarten Sie:

- Entwicklung und Umsetzung einer Organisationsstruktur für das Projekt "Junge Kirche" mit einem neuen, jungen Profil für die Jugendarbeit im Kirchenkreis Dinslaken,
- Impulse geben für den Aufbau und die Gestaltung der Jugendarbeit auf gemeindlicher und kreiskirchlicher Ebene,
- Leitung des Hauptamtlichen-Konvents,
- Mitarbeiten an der Entwicklung von neuen Formen kirchlicher Jugendarbeit,
- junge Menschen im Kirchenkreis vernetzen,
- ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitende schulen und begleiten,
- enge Zusammenarbeit mit den Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis,

Das sollten Sie mitbringen:

- soz. pädagogisches (Fach-)Hochschulstudium oder eine vergleichbare Qualifikation (z. B. eine Doppelqualifikation mit Abschluss in Religions- bzw. Gemeindepädagogik/Diakonie oder die Bereitschaft, diese zu erwerben.),
- auf Grund der religionspädagogischen Arbeit mit Jugendlichen im Jugendreferat des Ev. Kirchenkreises Dinslaken wird ein Bekenntnis zum evangelischen Glauben erwartet, das durch die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche nachgewiesen ist,
- Kenntnisse und Erfahrungen in der kirchlichen Jugendarbeit,
- kommunikative Führungspersönlichkeit,
- Fähigkeit zu eigenverantwortlichem und konzeptionellem Arbeiten,
- Begeisterungsfähigkeit, hohe soziale Kompetenz, Ideenreichtum,
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten auch am Wochenende und in den Schulferien,

- ein großes Maß an selbständiger Arbeitsorganisation bei gleichzeitig hoher Teamfähigkeit,
- Führerschein der Klasse B,
- souveräner Umgang mit sozialen und digitalen Medien.

Was wir bieten:

- ein Büro mit Dienstsitz in Dinslaken,
- eine Homeoffice-Infrastruktur,
- engagierte ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter\*innen,
- ein gut arbeitender und Sie unterstützender Jugendausschuss,
- viel Raum für Innovation und eigene kreative Ideen,
- Kirchen und Gemeindehäuser mit Jugendräumen, Platz für unterschiedlichste Aktionen,
- aufgeschlossene Ansprechpartner\*innen vor Ort,
- Fort- und Weiterbildung sowie die Möglichkeit zur Supervision,
- Vergütung nach BAT-KF mit einer betrieblichen Altersvorsorge,
- Unterstützung bei der Suche nach einer Wohnung/einem Kinderbetreuungsplatz.

Wir fördern die berufliche Gleichstellung aller Geschlechter und heißen Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen willkommen. Die einschlägigen Bestimmungen des SGB IX werden beachtet.

Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen!

Senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bitte per E-Mail bis spätestens 15. April 2022 an [superintendentur.dinslaken@ekir.de](mailto:superintendentur.dinslaken@ekir.de).

Mit Ihren Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Superintendent Friedhelm Waldhausen, Haus der Kirche, Duisburger Straße 103, D-46535 Dinslaken, Tel. 02064 414512.

Für Fragen steht auch Nicole Seidenstücker (Koordinierungsstelle Jugend) zur Verfügung: Tel. 01635160683, E-Mail: [nicole.seidenstuecker@ekir.de](mailto:nicole.seidenstuecker@ekir.de).

Weitere Infos zum Kirchenkreis Dinslaken auf <https://kirchenkreis-dinslaken.de>.

Die Ev. Kirchengemeinde Hilden sucht zum 1. Juli 2022 eine A-Kantorin/einen A-Kantor (m/w/d) für eine unbefristete 100-Prozent-Stelle, Entgeltgruppe 13 BAT-KF.

Hilden ist eine attraktive Kleinstadt mit rund 58.000 Einwohnern im Städtedreieck Düsseldorf-Köln-Wuppertal mit einer sehr guten Infrastruktur. Unsere Kirchengemeinde mit ihren ca. 12.000 Gemeindegliedern ist eine lebendige und vielfältige Gemeinde, in der die Kirchenmusik mit ihrem breiten Spektrum eine wichtige Rolle spielt. In der Gemeinde befinden sich drei Kirchen mit gut gepflegten Orgeln und weiteren Instrumenten, davon im Zentrum eine spätromanische Emporenbasilika mit einer Karl Schuke Orgel von 1970 (24 Register, Setzeranlage, 2016 generalüberholt). Darüber hinaus sind in den drei Gemeindezentren ausreichende Probenräume vorhanden und es existiert ein großes Notenarchiv.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- die Gesamtverantwortung für die Kirchenmusik in der Kirchengemeinde einschließlich der Gewinnung und Koordinierung ehrenamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker,

- die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen sowie Durchführung von Konzerten (Oratorien, a-cappella-Konzerte, Musik an der Krippe, „Mittagsorgel“),
- die Weiterführung der vielseitigen Chorarbeit (Kantorei und Seniorenchor mit jeweils über 40 Sängerinnen und Sängern) mit eigener Schwerpunktsetzung, z. B. in Projektchören sowie der Aufbau eines Jugendchores und einer Jugendband,
- eine gute Zusammenarbeit mit fünf Pfarrern und Pfarrern, zwei C-Musikern in Teilzeit sowie vielen weiteren Mitarbeitenden und ehrenamtlich Engagierten.

Wir erwarten eine einladende, empathische Persönlichkeit:

- die Menschen für Kirchenmusik begeistern kann,
- die Kirchenmusik als Verkündigung und Teil der Gemeindegarbeit versteht,
- die aufgeschlossen ist für vielfältige Gottesdienste und Andachten mit einer musikalischen Bandbreite und die auch zielgruppenorientierte Musik erproben und etablieren will,
- die offen ist, für Formen der Kooperation in unserer Region,
- die Organisationsgeschick beweist und den Umgang mit modernen Medien nicht scheut,
- die Mitglied der evangelischen Kirche ist.

Haben wir Ihr Interesse geweckt und Sie suchen eine neue Herausforderung? Dann bewerben Sie sich schriftlich (gerne auch digital) bis zum 30. April 2022 bei der Evangelischen Kirchengemeinde Hilden, Markt 18, 40721 Hilden (vorsitz. evangelisches-hilden@ekir.de).

Die Vorstellungsgespräche finden am 20./21. Mai statt; die musikalischen Vorstellungen sind für den 13./14. Juni vorgesehen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

- Presbyter Dr. Christoph Leifer, christoph.leifer@ekir.de, Telefon 02103 492107 und 0179 7026932,
- Kreiskantor Toralf Hildebrandt, toralf.hildebrandt@ekir.de, Telefon 0170 2109555.
- Informieren Sie sich auch über unsere Kirchengemeinde unter [www.evangelisches-hilden.de](http://www.evangelisches-hilden.de).

In der Evangelischen Kirchengemeinde Wesel – Bezirk Friedenskirche (Kirchenkreis Wesel der Evangelischen Kirche im Rheinland) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines nebenamtlichen Kirchenmusikers (m/w/d) neu zu besetzen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Wesel besteht aus fünf Gemeindebezirken mit vier Kirchen und etwa 13.000 Gemeindegmitgliedern ([www.kirche-wesel.de](http://www.kirche-wesel.de)). Die Gemeinde weiß um den Reichtum und die Tradition der Kirchenmusik in all ihrer Vielfalt. Das kirchenmusikalische Leben ist daher geprägt von einem breiten Angebot unterschiedlichster Art für Menschen von jung bis alt.

Das Aufgabengebiet umfasst die musikalische Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens mit Schwerpunkt in der Friedenskirche (Gottesdienste an Sonn- und kirchlichen Feiertagen, in Senioreneinrichtungen, Schulgottesdienste,

Kasualgottesdienste), die musikalische Gestaltung der Beerdigungen auf den beiden Friedhöfen der Stadt Wesel, die Leitung des Chors an der Friedenskirche sowie Aufbau und Leitung einer Band für den Bereich der Populärmusik.

Folgende Instrumente stehen zur Verfügung: eine mechanische Orgel (Prengel 1978, renoviert durch Klimke 2014) in der Friedenskirche (II/P/11), ein Digitalpiano sowie ein Flügel im Gemeindezentrum, zwei gepflegte Digitalorgeln auf den Friedhöfen (II/P).

Wir bieten eine musikalisch interessierte Gemeinde mit der Möglichkeit der eigenen künstlerischen Entfaltung sowie qualitativ hochwertige Instrumente.

Wir wünschen uns eine aufgeschlossene Persönlichkeit mit der Bereitschaft zur engagierten musikalischen Mitarbeit in unserer Kirchengemeinde.

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt bei Übernahme des vollumfänglichen Dienstes bis zu 18 Stunden. Eine Reduzierung des Stellenumfanges bzw. eine Aufteilung auf mehrere Stelleninhaber ist möglich. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF unter Berücksichtigung der kirchenmusikalischen Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers. Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche ist erwünscht.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. März 2022 vorzugsweise per E-Mail mit den üblichen Unterlagen an die Evangelische Kirchengemeinde Wesel, Korbmacherstraße 14, 46483 Wesel, E-Mail: [thomas.bergfeld@ekir.de](mailto:thomas.bergfeld@ekir.de).

Geplanter Termin für die Vorstellung der Bewerber/innen: 7. Mai 2022. Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Pfarrer Thomas Bergfeld, 0281 22453, [thomas.bergfeld@ekir.de](mailto:thomas.bergfeld@ekir.de), Kreiskantor Ansgar Schlei, 0281 1647855, [ansgar.schlei@ekir.de](mailto:ansgar.schlei@ekir.de).

#### Literaturhinweise:

Katja und Stephan Gärtner: **60 Jahre Geschichte und Geschichten über die Heilig-Geist-Kirche 1961 – 2021 [Bergisch Gladbach-Hand]**. ohne Ort 2021, 35 Seiten, Illustrationen

Joachim Hennig: „Wer aus der Wahrheit ist, der höret meine Stimme.“ **Pfarrer Paul Schneider (1897–1939) und seine Familie**. Zell (Mosel) 2021, 281 Seiten, Illustrationen. ISBN: 978-3-89801-386-4

Ulrich Kellermann: **Tersteegens Humor** – eine bisher unbeachtete Seite des Mülheimer Mystikers, Herausgeber: Geschichtsverein Mülheim a. d. Ruhr e.V. Mülheim an der Ruhr 2022, 87 Seiten, Illustrationen (Zeitschrift des Geschichtsvereins Mülheim a. d. Ruhr, Heft 96)

Hans-Ulrich Rosocha: **Abhandlung über den Antijudaismus in der Geschichte des Christentums**. Mönchengladbach-Rheindahlen 2022, 45 Seiten

Andreas Kleinschmidt: Unendlicher, blauer Friede. **Meditative Impressionen einer schönen und bedrohten Schöpfung**. Norderstedt 2022, 36 Seiten. ISBN: 978-3-74078765-3



**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: [KABL.Redaktion@EKiR.de](mailto:KABL.Redaktion@EKiR.de).

**Verlag:** wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: [service@wbv.de](mailto:service@wbv.de)

Der Jahresabonnementpreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

**Layout:** Di Raimondo Type & Design, [www.diraimondo.de](http://www.diraimondo.de)

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt

---